



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | |
|---------------|--|
| Hochschule | Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld |
| Ggf. Standort | ./. |

| | | |
|--|---|--|
| Studiengang 01 | <i>Soziale Arbeit</i> | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts (B.A.) | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Acht | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 CP | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.04.2016 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 30-40 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | 28 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | 23 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen | | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen | | |
| * Bezugszeitraum: | Sommersemester 2018 – Wintersemester 2020/2021 | |

| | |
|-------------------------------|---|
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |
|-------------------------------|---|

| | |
|----------------------------|---|
| Verantwortliche Agentur | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) |
| Zuständige:r Referent:in | Dr. Jennifer Grünewald |
| Akkreditierungsbericht vom | 30.08.2022 |

| | | |
|--|--|--|
| Studiengang 02 | <i>Diakonik und Soziale Arbeit</i> | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts (B.A.) | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Acht | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 240 CP | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2010 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 30-40 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfänger:innen | 35 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absol- vent:innen | 32 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | Sommersemester 2018 – Wintersemester 2020/2021 | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 | |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 5 |
| Studiengang 01: Soziale Arbeit..... | 5 |
| Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit..... | 6 |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> | 7 |
| Studiengang 01: Soziale Arbeit..... | 7 |
| Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit..... | 8 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> | 10 |
| Studiengang 01: Soziale Arbeit..... | 10 |
| Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit..... | 10 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 11 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> | 11 |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> | 11 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> | 13 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> | 14 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> | 15 |
| <i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> | 16 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 18 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 18 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 18 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)..... | 18 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 21 |
| Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 21 |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 29 |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)..... | 31 |
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 33 |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 35 |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 37 |
| Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) | 40 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 42 |

| | |
|--|-----------|
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)..... | 42 |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 43 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 47 |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)..... | 49 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 50 |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> | 50 |
| 3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> | 50 |
| 3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> | 50 |
| 4 Datenblatt | 51 |
| 4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> | 51 |
| 4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> | 54 |
| 5 Glossar..... | 55 |

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Soziale Arbeit

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Die Prüfungsordnung ist in rechtsgeprüfter Form einzureichen.
- Auflage 3 (Kriterium § 15 MRVO): Es ist ein aktualisiertes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit einzureichen, das dem aktuellen Diskurs zu Gender, Diversity und gendergerechter Sprache Rechnung trägt.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Die Prüfungsordnung ist in rechtsgeprüfter Form einzureichen.
- Auflage 3 (Kriterium § 15 MRVO): Es ist ein aktualisiertes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit einzureichen, das dem aktuellen Diskurs zu Gender, Diversity und gendergerechter Sprache Rechnung trägt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Eine Vertretung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche Westfalen war in das Verfahren eingebunden und stimmt den Ergebnissen des Akkreditierungsberichts zu.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Fachhochschule der Diakonie gGmbH wurde als kirchliche Hochschule im Jahr 2006 gegründet. Ihre Träger sind 14 diakonische Unternehmen, Einrichtungen und Werke sowie die Diakonie Deutschland. Ihr Ziel ist es, Studienangebote für Fach- und Führungsaufgaben in der Diakonie und darüber hinaus im Gesundheits- und Sozialwesen zu schaffen. Der Standort der Hochschule ist seit ihrer Gründung Bielefeld/Bethel. Die Hochschule bietet derzeit einen grundständigen und fünf berufsbegleitende Bachelorstudiengänge sowie zwei berufsbegleitende Masterstudiengänge an. Aktuell studieren 829 Personen in diesen Studiengängen. An der Hochschule lehren, forschen und arbeiten zwölf Professor:innen, (eine weitere Professur ist ausgeschrieben), drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben, fünf wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie sechs Verwaltungskräfte.

Die Fachhochschule der Diakonie hat einen besonderen Schwerpunkt in den Bereichen Soziale Arbeit, psychische Gesundheit, psychiatrische Pflege, Heilpädagogik und psychosoziale Beratung und zeichnet sich aufgrund enger Zusammenarbeit mit den eigenen Gesellschafter:innen und deren Praxisstellen durch eine große Praxisnähe aus. Die Einrichtungen fungieren dabei als Lernorte (beispielsweise für Praktika oder eine geringfügige Beschäftigung), aus ihnen werden aber auch Expert:innen bzw. Dozierende für Lehrveranstaltungen gewonnen.

Studiengang 01: Soziale Arbeit

Der von der Fachhochschule der Diakonie angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein praxisintegrierender Bachelorstudiengang, der als Teilzeitstudium konzipiert ist. Die Hochschule unterrichtet mit einem Blended-Learning-Konzept, das feste Präsenztage (pro Semester eine Blockwoche und pro Monat ein Blockwochenende) mit überwiegend asynchronem E-Learning kombiniert. Zielgruppe des Studiengangs sind Menschen, die bereits beruflich oder ehrenamtlich im sozialen Bereich tätig sind und eine akademische Qualifikation als Sozialarbeiter:in anstreben.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 2.250 Stunden Kontaktstudium (1.125 Stunden Präsenzveranstaltungen und 1.125 Stunden überwiegend asynchrones E-Learning), 960 Stunden Praxis und 1.290 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Vier der Module beinhalten die Möglichkeit zwischen Vertiefungen im Bereich Management im Sozial- und Gesundheitswesen, Beratung, Heilpädagogik oder Diakonik zu wählen.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen, zusätzlich wird die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in vergeben. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit in einem Wochenumfang von mindestens durchschnittlich acht Stunden sowie eine Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 08.03.2010 oder eine erfolgreich abgeschlossene, nach Bundes- oder Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige fachlich entsprechende Berufsausbildung und einer danach erfolgenden mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf. Für Stipendiat:innen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Zugangsprüfung abzulegen.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ befähigt zu beruflichen Tätigkeiten als staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, insbesondere in diakonischen und karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa. Die Studierenden lernen auf Basis wissenschaftlicher Konzepte praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und die eigene praktische Arbeit theoriebezogen kritisch zu hinterfragen und systematisch zu evaluieren. Die Studierenden erwerben Kompetenzen für nicht-direktive Beratungsgespräche und lernen systemtheoretische Ansätze kennen, sodass sie in der Lage sind, Menschen in existenziellen Lebenslagen zu begleiten, Empowermentprozesse in Gang zu setzen sowie die Ressourcen von Individuen wahrzunehmen und zu fördern. Zudem vermittelt der Studiengang relevante juristische Kenntnisse sowie Wissen über vorhandene kommunale und karitative Strukturen, Qualitätssicherung, Projektarbeit und Finanzierung. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit

Der von der Fachhochschule der Diakonik angebotene Studiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ (früher: „Diakonik im Sozialraum“) ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Die Hochschule unterrichtet mit einem Blended-Learning-Konzept, das feste Präsenztage (ganztätig von montags bis mittwochs) mit überwiegend asynchronem E-Learning kombiniert.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.000 Stunden. Er gliedert sich in 2.613 Stunden Kontaktstudium (1.915 Stunden Präsenz und 698 Stunden überwiegend asynchrones E-Learning), 1.000 Stunden Praxis und 2.387 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“

(B.A.) abgeschlossen, zusätzlich wird die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in vergeben. Der Studiengang ist in 25 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Drei Module sind als Wahlpflichtmodule konzipiert, in denen individuelle Schwerpunkte gesetzt werden können. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist entweder ein Zeugnis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife bzw. einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung oder eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 08.03.2010 oder eine erfolgreich abgeschlossene, nach Bundes- oder Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige fachlich entsprechende Berufsausbildung und einer danach erfolgenden, mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf. Für Stipendiat:innen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Alternativ besteht hier die Möglichkeit, eine Zugangsprüfung abzulegen. Zusätzlich wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren verlangt sowie der Nachweis eines Praktikums in einer Einrichtung aus dem Feld der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens vier Wochen (Vollzeit).

Der Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ befähigt zu beruflichen Tätigkeiten als staatliche anerkannte:r Sozialarbeiter:in in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, insbesondere in diakonischen und karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zum:zur Diakon:in in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKVW) einsegnen zu lassen. Die Studierenden lernen auf Basis wissenschaftlicher Konzepte praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und die eigene praktische Arbeit theoriebezogen kritisch zu hinterfragen und systematisch zu evaluieren. Die Studierenden erwerben Kompetenzen für nicht-direktive Beratungsgespräche und lernen systemtheoretische Ansätze kennen, sodass sie in der Lage sind, Menschen in existenziellen Lebenslagen zu begleiten, Empowermentprozesse in Gang zu setzen sowie die Ressourcen von Individuen wahrzunehmen und zu fördern. Zudem vermittelt der Studiengang Kenntnisse in der Diakoniegeschichte, Kirchengeschichte, Hermeneutik, Religionswissenschaft sowie relevante juristische Kenntnisse. Die Studierenden erlangen weiterhin Wissen über vorhandene kommunale und karitative Strukturen, Qualitätssicherung, Projektarbeit und Finanzierung. Sie lernen, biblische Texte und Themen situations- und adressat:innengerecht zugänglich zu machen und erwerben liturgisch-spirituelle Kompetenzen. Darüber hinaus werden sie dazu in die Lage versetzt, formale und nicht-formale religions- und gemeindepädagogische Prozesse didaktisch zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01: Soziale Arbeit

Nach Ansicht der Gutachter:innen beruht der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ auf einem fachlich guten und durchdachten Curriculum. Die Struktur des Studiums, welche ein didaktisch ausgereiftes Blended-Learning-Konzept mit der Integration von Arbeitsstellen als zweiten Lernort kombiniert, ist in den Augen der Gutachter:innen gelungen. Sie erkennen an, dass diese Form des Studierens die Studierbarkeit für berufstätige Studierende gewährleistet und gleichzeitig einen fruchtbaren Theorie-Praxistransfer bietet. Die Hochschule fungiert dabei nach Ansicht der Gutachter:innen als eine Art Thinktank: Durch die Freiheit, Dinge zu hinterfragen, können innovative Ideen in die Praxis eingebracht werden.

Die Fachhochschule der Diakonie zeichnet sich insbesondere durch kleine Kohorten, vielfältige Unterstützungsformate und menschliche Nähe aus. Bei den Studierenden nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit mit der engen Betreuung der Lehrenden, der Vereinbarkeit von Studium und Beruf/Familie sowie mit der Praxisorientierung wahr.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit

Nach Ansicht der Gutachter:innen beruht der Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ auf einem fachlich guten und durchdachten Curriculum. Die Hochschule hat aus Sicht der Gutachter:innen ein gutes Blended-Learning-Konzept entwickelt und verfügt über ein engagiertes Kollegium.

Die Fachhochschule der Diakonie zeichnet sich insbesondere durch kleine Kohorten, vielfältige Unterstützungsformate und menschliche Nähe aus. Bei den Studierenden nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit mit der engen Betreuung der Lehrenden, der Vereinbarkeit von Studium und Beruf/Familie sowie mit der Praxisorientierung wahr. Der Studiengang beinhaltet drei Praxisphasen, in denen die Studierenden Praxiserfahrung sammeln können. Die Hochschule fungiert dabei nach Ansicht der Gutachter:innen als eine Art Thinktank: Durch die Freiheit, Dinge zu hinterfragen, können innovative Ideen in die Praxis eingebracht werden. Zudem erhalten die Studierenden Einblicke in unterschiedliche Handlungsfelder von Diakon:innen und werden im Mentoring-Programm in ihrem Wissens- und Kompetenzerwerb begleitet.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist gemäß § 4 und § 5 der Studien- und Prüfungsordnung als praxisintegrierender Teilzeitstudiengang in einem Blended-Learning-Format konzipiert, das Präsenzzeiten und Online-Lehre miteinander kombiniert. Pro Semester finden eine Blockwoche und monatlich ein Blockwochenende in Präsenz statt. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Pro Semester sind zwischen 15 und 25 CP vorgesehen.¹

Der **Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“** (früher: „Diakonie im Sozialraum“) ist gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 der Studien- und Prüfungsordnung als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Es handelt sich um ein Blended-Learning-Konzept, bei dem die Präsenzzeiten mit E-Learning ergänzt werden. Präsenzveranstaltungen finden ganztägig von montags bis mittwochs statt. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist ein praxisintegrierender Blended-Learning-Studiengang. Im Modul 13 „Bachelorarbeit und -kolloquium mit Begleitveranstaltung“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit (12 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der **Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“** ist ein Blended-Learning-Studiengang. Im Modul 21 „Bachelorarbeit und -kolloquium mit Begleitveranstaltung“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit (12 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Sozialen Arbeit und der Diakonie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Die Hochschule hat zwei Studienverlaufspläne eingereicht. Der zweite Studienverlaufsplan zeigt den Studienverlauf für Studierende, denen Kompetenzen aus einschlägigen Ausbildungen, insbesondere an den Ausbildungsstätten der Kooperationspartner, angerechnet werden. Hierbei erfolgt die Anrechnung auf die Module 01, 03, 04 und 05 in den ersten drei Semestern. Der Studienverlaufsplan zeigt einen CP-Erwerb von 30 CP im ersten Semester. Dies ist trotz des Teilzeitcharakters des Studiengangs unproblematisch, da eine Anrechnung stattfindet und das Modul nicht an der Hochschule studiert wird.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung, neben einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit in einem Wochenumfang von mindestens durchschnittlich acht Stunden,

- a. eine Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
- b. eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 08.03.2010 oder
- c. eine erfolgreich abgeschlossene, nach Bundes- oder Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige fachlich entsprechende Berufsausbildung und einer danach erfolgenden mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf. Für Stipendiat:innen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

Sollten die in b. und c. genannten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, können die Studienbewerber:innen eine Zugangsprüfung ablegen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung sind in § 6 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“** sind gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung

- a. entweder ein Zeugnis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife bzw. einer als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 08.03.2010 oder eine erfolgreich abgeschlossene, nach Bundes- oder Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige fachlich entsprechende Berufsausbildung und einer danach erfolgenden mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf. Für Stipendiat:innen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- b. Zusätzlich wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, wie es durch die Zulassungsordnung für den Studiengang geregelt ist, verlangt
- c. sowie der Nachweis eines Praktikums in einer Einrichtung aus dem Feld der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens vier Wochen (Vollzeit).

Sollten die in a. genannten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, können die Studienbewerber:innen eine Zugangsprüfung ablegen. Die Durchführung der Zugangsprüfung ist in § 4 der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“** wird gemäß § 2 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Gemäß § 23a der Studien- und Prüfungsordnung wird mit dem erfolgreichen Absolvieren des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ und nach der Vorlage eines Führungszeugnisses die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in durch die Hochschule verliehen. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Diakonik und Soziale Arbeit“** wird gemäß § 2 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Zudem erhalten die Absolvent:innen gemäß § 23a ebd. die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in. Die Hochschule ist vom Ministerium dazu berechtigt, die staatliche Anerkennung nach Vorlage eines Führungszeugnisses zu vergeben. Den Absolvent:innen steht darüber hinaus die Möglichkeit offen, sich zum:zur Diakon:in einsegnen zu lassen (§ 2 Abs. 1 ebd.). Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden CP zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Vier dieser Module (Modul 9a bis 9d, insgesamt 20 CP) sind als Wahlpflichtmodule konzipiert, innerhalb derer die Studierenden zwischen den Schwerpunkten Management im Sozial- und Gesundheitswesen, Beratung, Heilpädagogik und Diakonik wählen können. Je nach Wahl des Schwerpunkts sind innerhalb der vier Wahlpflichtmodule zunächst die Grundlagenmodule des Schwerpunkts zu belegen (Heilpädagogik: ein Modul; Management: zwei Module; Beratung: ein Modul; und in Diakonik: drei Module; die Grundlagenmodule sind im Modulhandbuch abgebildet). Danach können Module aus dem Wahlmodul-Katalog gewählt werden, die für den jeweiligen Schwerpunkt relevant sind, sodass mindestens drei der Wahlpflichtmodule aus einem Schwerpunkt stammen und dieser Schwerpunkt ausreichend im Profil des:der Studierenden abgebildet wird. Den Studierenden wird hierfür eine Übersicht der möglichen Module zur Verfügung gestellt. Das vierte Wahlpflichtmodul ist aus dem gesamten Wahlmodul-Katalog der Hochschule frei wählbar.

Für alle Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben, mit Ausnahme des Moduls 01 „Grundlagen des sozialarbeiterischen Handelns“, das 30 CP enthält. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Präsenzzeit und überwiegend asynchrones E-Learning), Selbststudienzeit sowie Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Die Prüfungsarten, ihr Umfang bzw. ihre Dauer werden in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung definiert.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Der **Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden CP zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 25 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Drei Module sind als Wahlpflichtmodule (jeweils 5 CP) konzipiert, das heißt im Rahmen dieser drei Module können

die Studierenden aus dem Gesamtportfolio des hochschulischen Wahlmodul-Katalogs auswählen.

Speziell zur Vertiefung des Bereichs Diakoniewissenschaft sind die Wahlmodule „Gottesdienstliches Handeln“, „Heterogene Zielgruppen und Gemeindepädagogik; Inklusive Ansätze in der Theorie und Praxis der Gemeindepädagogik“ sowie „Vertiefung Predigtgestaltung und Kasualien (Abschluss Prädikantin/Prädikant)“ verfügbar. Diese sind im Modulhandbuch des Studiengangs dargestellt, sie sind jedoch eine freiwillige Vertiefung, da bereits die vorhandenen Pflichtmodule des Studiengangs die Anforderungen für die Einsegnung in das Diakon:innenamt gemäß §§ 3 und 4 des Diakonengesetzes erfüllen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Präsenz und E-Learning), Selbststudium und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Die Prüfungsarten, ihr Umfang bzw. ihre Dauer werden in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung definiert.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** umfasst 180 CP. Pro Semester werden 15 bis 25 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. In den Modulen 01, 03 und 08 legen die Studierenden zwei Modulprüfungen ab, die Begründung der Hochschule ist unter § 12 Abs. 4 aufgeführt.

Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul 13 „Bachelorarbeit und -kolloquium mit Begleitveranstaltung“ 12 CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Das Begleitseminar ist fakultativ, weshalb hierauf kein Workload und keine CP entfallen. Pro CP sind gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.250 Stunden auf die Kontaktzeit (1.125 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.125 Stunden auf überwiegend asynchrones E-Learning), 960 Stunden auf Praxis und 1.290 Stunden auf die Selbstlernzeit. Die 960 Stunden Praxis werden in den im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen verlangten einschlägigen Arbeitsstellen der Studierenden erbracht und verteilen sich anteilig auf folgende Module: Modul 01 „Grundlagen des sozialarbeiterischen Handelns“, 300 Stunden; Modul 03 „Gruppenarbeit, Medien und Kommunikation in den Arbeitsfeldern“ 95 Stunden; Modul 04 „Interkulturelle Soziale Arbeit“ 85 Stunden; Modul 05 „Grundlagen von Recht und Verwaltung“ 50 Stunden; Modul 06 „Theorie und Geschichte der sozialen Arbeit“ 60 Stunden; Modul 07 „Soziale Arbeit und Gesellschaft“ 60 Stunden; Modul 08 „Methoden Sozialer Arbeit“ 100 Stunden; Modul 10 „Organisation sozialer Dienste“ 50 Stunden; Modul 11 „Ethik und Gesundheit“ 50 Stunden; Modul 12 „Ethik und Sozialrecht“ 50 Stunden; Modul 13 „Professionelle Identität“ 60 Stunden.

Der **Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“** umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul 21 „Bachelorar-

beit und -kolloquium mit Begleitveranstaltung“ (15 CP) zwölf CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Das Begleitseminar ist fakultativ, weshalb hierauf kein Workload und keine CP entfallen. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.613 Stunden auf die Kontaktzeit (1.915 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 698 Stunden auf überwiegend asynchrones E-Learning), 1.000 Stunden auf die Praxis und 2.387 Stunden auf die Selbstlernzeit. Die 1.000 Stunden Praxis verteilen sich auf folgende Module: Modul 06 „Praxisphase (1): Kennenlernen und Erkunden“, 10 CP; Modul 12 „Praxisphase (2): Vertiefen und Entwickeln“, 10 CP; Modul 18 „Praxisphase (3): Wissen und Können anwenden“, 20 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für den **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** in § 7 der Studien- und Prüfungsleistungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7a Abs. 6 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet. Gemäß § 7a Abs. 1 bis 5 können darüber hinaus Kompetenzen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung als Erzieher:in oder Heilerziehungspfleger:in auf die CP der Module 1 (30 CP) und 3 (15 CP) angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt pauschal bei Ausbildungen in kooperierenden Einrichtungen. Bei Ausbildungen an anderen Instituten finden ein individueller Äquivalenzabgleich und eine individuelle Anrechnung statt, nachdem ein Antrag auf Anrechnung beim Prüfungsamt gestellt wurde. Im Einzelfall können auch Teile von vergleichbaren Berufsabschlüssen auf die Module individuell angerechnet werden, wenn eine Äquivalenz des Umfangs und des Inhalts der entsprechenden Lehrveranstaltungen besteht und der Unterricht im Wesentlichen durch akademisch ausgebildete Lehrkräfte durchgeführt wurde. Ergibt die Äquivalenzprüfung, dass keine Vergleichbarkeit besteht, können sich die Studierenden zu einer Einstufungsprüfung anmelden.

Darüber hinaus liegen Kooperationsverträge mit dem Evangelischen Berufskolleg Bleibergquelle in Velbert, dem Berufskolleg der AWO für das Sozial- und Gesundheitswesen in Bielefeld und Herford, dem Friedrich-von-Bodenschwingh-Schulen-Berufskolleg Bethel in Bielefeld, dem Evangelischen Berufskolleg Wittekindshof, dem Friederike-Fliedner Berufskolleg in Iserlohn und der Evangelischen Bildungsstätte für Diakonik und Gemeinde vor, in denen die pauschale Anrechnung von Kompetenzen aus spezifischen Ausbildungsgängen auf den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ geregelt ist (vgl. § 9).

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für den **Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“** in § 7 Abs. 1 bis 8 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 9 ebd. bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Eine inhaltliche Diskussion der Themen Anerkennung und Anrechnung führte zu einer Empfehlung der Gutachter:innen (vgl. § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9

MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** liegen mehrere Kooperationen zwischen der Hochschule und außerhochschulischen Bildungseinrichtungen vor: Es bestehen Kooperationsvereinbarungen mit dem Evangelischen Berufskolleg Bleibergquelle in Velbert, dem Berufskolleg der AWO für das Sozial- und Gesundheitswesen in Bielefeld und Herford, dem Friedrich-von-Bodenschwingh-Schulen-Berufskolleg Bethel in Bielefeld, dem Evangelischen Berufskolleg Wittekindshof, dem Friederike-Fliedner Berufskolleg in Iserlohn und der Evangelischen Bildungsstätte für Diakonik und Gemeinde. Die Kooperationen haben das Ziel, eine Durchlässigkeit zwischen den unterschiedlichen Bildungswegen sozialer Berufe zu fördern.

Es handelt sich bei den genannten Kooperationen nicht um außerhochschulische Bildungsträger, die Teile des Studiengangs im Auftrag der Hochschule durchführen, sondern um vertraglich geregelte Anrechnungsmodelle. Die Studierenden sind während ihrer Ausbildung bei den Kooperationspartner:innen nicht als Studierende der Fachhochschule der Diakonik eingeschrieben. Angesichts dessen werden die fachlich-inhaltlichen Kriterien unter § 12 und nicht unter § 19 beschrieben und bewertet.

Den Kooperationen liegen Kooperationsverträge zugrunde. In den Anlagen der Verträge ist dargelegt, auf welche Module des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ eine Anrechnung durch im Rahmen spezifischer Ausbildungsgänge an den Berufskollegs erworbenen Kompetenzen vorgenommen wird. Die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau sind nachvollziehbar dargelegt. Gemäß § 2 Abs. 1 der Kooperationsverträge verpflichten sich die Berufskollegs, die entsprechenden Inhalte äquivalent zu den Modulhalten zu unterrichten und die gleichen Lernziele und Kompetenzen anzustreben. Die Lehrkräfte für diese Inhalte verfügen gemäß § 3 Abs. 1 ebd. mindestens über einen einschlägigen akademischen Abschluss (Diplom, Master oder vergleichbar) und die Hochschule ist dazu berechtigt, die Eignung der Lehrkräfte zu überprüfen (§ 3 Abs. 2). Weiterhin findet jedes Semester ein Austausch zwischen kooperierenden Berufskollegs und der Hochschule statt, um die Qualität der Kooperation zu sichern.

In den Ausbildungsstätten werden aus den festgelegten Ausbildungen Kompetenzen in der Regel auf die Module 01, 03, 04 und 05 angerechnet. In den Kooperationsverträgen ist noch die alte Nummerierung für das Modul 01 (früher Modul 02) genannt, die Verträge werden im Zuge der Reakkreditierung angepasst. In einigen Kooperationsverträgen sind sogenannte PLUS-Module ausgeführt. Diese befinden sich aktuell noch in der Verhandlungs- und Prüfungsphase und werden noch nicht angerechnet.

Neben den genannten Kooperationspartner:innen liegt auch eine Kooperation mit der Evangelischen Bildungsstätte für Diakonik und Gemeinde vor, die im selben Gebäude wie die Hochschule angesiedelt ist. Die Evangelische Bildungsstätte für Diakonik und Gemeinde übernimmt die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich Diakonik. Grundlage für die Lehrveranstaltungen sind die Modulhandbücher der Fachhochschule der Diakonik, die Abnahme der Prüfungen erfolgt entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung. Gemäß § 3 Abs. 1 benötigen Lehrende einen akademischen Abschluss auf mindestens Diplom- oder Masterniveau und dies kann entsprechen Abs. 2 von der Fachhochschule der Diakonik überprüft werden. Auch mit der Evangelischen Bildungsstätte für Diakonik und Gemeinde wird einmal pro Semester ein Austauschtreffen durchgeführt. Es handelt sich hierbei um eine Form des Franchisings, weshalb die fachlich-inhaltliche Diskussion unter § 19 abgebildet wird.

Für den **Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“** liegt ein Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule, der Stiftung Nazareth und der Stiftung Wittekindshof vor. Ziel der Kooperation ist die Förderung der Praxisnähe des Studiengangs sowie die Gewinnung von Studierenden mit dem Ziel der Einsegnung zum:zur Diakon:in.

Die Inhalte der Kooperation bestehen gemäß § 3 des Kooperationsvertrags in der gemeinsamen Qualitätsentwicklung entsprechend dem Diakonengesetz, der Kompetenzmatrix des Verbandes Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften (VEDD), dem DQR und den Entwicklungen der Kommission der Evangelischen Kirche (EKD) für gemeindepädagogische und diakonische Ausbildungen. Darüber hinaus besteht ein Mentoringprogramm, in dem interessierten Studierenden ein:e Mentor:in der kooperierenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird. In der Stiftung Nazareth besteht die Möglichkeit, die im Studiengang enthaltenden Praktikumszeiten zu absolvieren. Zudem werden gemeinsame Marketingkonzepte entwickelt sowie der Studienbetrieb und die Angebote zur Vorbereitung auf die Einsegnung miteinander abgestimmt.

Für die Steuerung der Kooperation wurde ein Steuerungsgremium gebildet, das mindestens einmal pro Quartal zusammenkommt. Zweimal jährlich wird dies durch ein Kooperationstreffen aller Beteiligten ergänzt, in dem die inhaltliche Weiterentwicklung und Qualitätssicherung zentral sind.

Umfang und Art der Kooperation sind für beide Studiengänge auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der ersten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ und der zweiten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Diakonik und Soziale Arbeit“ finden die Gutachter:innen ein durchdachtes Studiengangskonzept und engagierte Lehrende vor. Schwerpunkte der Begutachtung waren die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden im Rahmen des Blended-Learning-Konzepts, die Durchführung von Evaluationen und ihre Ergebnisse, das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, die Abschlussnoten der Studierenden, die Vereinbarkeit von Studium und Beruf bzw. Familie sowie die Kooperationen beider Studiengänge.

Im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung stellten die Gutachter:innen Mängel fest und schlugen entsprechende Auflagen vor. Die Hochschule nutzte im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung eine Qualitätsverbesserungsschleife, um einige Nachbesserungen anzubringen. Dies betraf eine Aktualisierung und Überarbeitung des QM-Handbuchs, das in der Neufassung nun auch die Absolvent:innen- und Alumnibefragungen regelt. Ebenfalls wurde eine Verbesserung der Arbeitssituation in der Bibliothek durchgeführt: Drei mit Computern ausgestattete Arbeitsplätze in einem abgetrennten Raum bieten den Studierenden nun eine ruhige Arbeitsatmosphäre. In den Augen der Gutachter:innen sind diese Mängel dadurch beseitigt und von entsprechenden Auflagenvorschlägen kann abgesehen werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

In den Studiengängen wird den Studierenden die Notwendigkeit zum lebenslangen Lernen und die Bereitschaft zur Aktualisierung des professionellen Wissens nahegebracht, wie sie insbesondere im komplexen Arbeitsfeld des Sozial- und Gesundheitswesens notwendig sind. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ihr Handeln wissenschaftlich zu begründen und flexibel auf strukturelle Veränderungen zu reagieren. Der Aufbau wissenschaftlicher Fähigkeiten wird durch Formate wie Hausarbeiten, Essays und der Bachelorarbeit gefördert.

Die Studiengänge vermitteln empirische Forschungsmethoden, eine forschende und kritische Grundhaltung und lehren die Studierenden, wissenschaftliche Texte zu erschließen. Weiterhin werden die Studierenden dazu befähigt, ihr eigenes professionelles Handeln unter Bezugnahme auf ethische Rahmenbedingungen zu reflektieren. Die Studierenden erwerben Kompetenzen für nicht-direktive Beratungsgespräche und lernen systemtheoretische Ansätze kennen, sodass sie in der Lage sind, Menschen in existenziellen Lebenslagen zu begleiten, Empowermentprozesse in Gang zu setzen sowie die Ressourcen von Individuen wahrzunehmen und zu fördern. Sie können Bildungsprozesse sowohl bei Klient:innen, Angehörigen und Kolleg:innen

initiieren und begleiten und erwerben analytische Kompetenzen, um Ausgrenzung und Ungleichheit zu erkennen. Sie sind in der Lage dazu, inklusionsfördernde Settings zu gestalten und lernen, mit Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen und unterschiedlichen Weltanschauungen angemessen zu kommunizieren. Zudem vermitteln die Studiengänge relevante juristische Kenntnisse sowie Wissen über vorhandene kommunale und karitative Strukturen, Qualitätssicherung, Projektarbeit und Finanzierung.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Als Hauptgesellschafter der Fachhochschule der Diakonie fungieren die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Die Gutachter:innen erkundigen sich danach, inwiefern eine fachliche Unabhängigkeit vom Gesellschafter in den Studiengängen besteht und ob die Studiengänge hauptsächlich genutzt werden, um die Mitarbeitenden der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und anderer Gesellschafter:innen akademisch auszubilden. Nach Angaben der Hochschule kommen je nach Studiengang etwa 40 % der Studierenden aus Arbeitsverhältnissen mit den Gesellschafter:innen, etwa weitere 20 % aus der Diakonie. Zur fachlichen Unabhängigkeit von den Gesellschafter:innen erläutert die Hochschule, dass zwar ein regelmäßiger Austausch zwischen der Hochschule und den Gesellschafter:innen besteht, eine Unabhängigkeit jedoch gewährleistet ist. Der Austausch miteinander wird eher als befruchtend und hilfreich erlebt. Die Gutachter:innen nehmen die Erläuterungen der Hochschule positiv zur Kenntnis und erkennen an, dass die Hochschule die Rolle eines Thinktanks einnimmt, der neue Ideen und Erkenntnisse in die Praxis einschleusen kann.

Die Hochschule erklärt auf Nachfrage der Gutachter:innen, dass in der Regel nicht viel mehr Bewerbungen als Studienplätze vorliegen, ungeeignete Bewerber:innen aber trotz vorhandener Studienplätze abgelehnt werden. Um zu eruieren, ob die Erwartungen der Bewerber:innen mit den Inhalten und Qualifikationszielen der Studiengänge übereinstimmen, werden ausführliche Auswahlgespräche geführt. Dabei ist die Konfession der Studierenden nicht ausschlaggebend, nach Angaben der Hochschule studieren in beiden Studiengängen auch Buddhist:innen und Muslime:Muslima. In den Augen der Gutachter:innen hat die Hochschule ein gutes System entwickelt, um die Passung zum Studiengang festzustellen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Zielgruppe des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ sind Menschen, die bereits beruflich oder ehrenamtlich im sozialen Bereich tätig sind und eine akademische Qualifikation als Sozialarbeiter:in anstreben. Dies können beispielsweise Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Fachkräfte im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen oder Quereinsteiger:innen anderer Berufe sein.

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung qualifiziert der Studiengang für berufliche Tätigkeiten als staatliche anerkannte:r Sozialarbeiter:in in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, insbesondere in diakonischen und karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa. Eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in wird gemäß § 23a ebd. nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vergeben. Die Studierenden lernen auf Basis wissenschaftlicher Konzepte praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und die eigene praktische Arbeit theoriebezogen kritisch zu hinterfragen und systematisch zu evaluieren.

Die unter a) genannten Aspekte stellen die zentralen fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele dar. Zusätzlich werden die zivilgesellschaftlichen Aspekte der Sozialen Arbeit als Querschnittsthema in unterschiedlichen Modulen thematisiert. Neben dem genannten Erwerb persönlicher und sozialer Kompetenzen wird die Persönlichkeitsentwicklung im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ auch durch die kontinuierliche Reflexion der eigenen Haltung als Sozialarbeiter:in angeregt, die unter anderem in der Portfolio-Arbeit zentral ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ qualifiziert für berufliche Tätigkeiten als staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in. Gemäß § 7 Abs. 2 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz NRW wird das Verfahren der berufsrechtlichen Eignung erst im Nachgang an die Akkreditierung durchgeführt. Der positive Beschluss des zuständigen Ministeriums ist nachzureichen.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung qualifiziert der Studiengang für berufliche Tätigkeiten als staatliche anerkannte Sozialarbeiter:in in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, insbesondere in diakonischen und karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa. Eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in wird gemäß § 23a ebd. nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vergeben. Die Studierenden lernen auf Basis wissenschaftlicher Konzepte praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und die eigene praktische Arbeit theoriebezogen kritisch zu hinterfragen und systematisch zu evaluieren. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang zur Einsegnung als Diakon:in.

Neben den unter a) genannten zentralen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Sozialen Arbeit vermittelt der Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ zudem Kenntnisse in der Diakoniegeschichte, Kirchengeschichte, Hermeneutik und Religionswissenschaft. Die Studierenden lernen, biblische Texte und Themen situations- und adressat:innengerecht zugänglich zu machen. Sie erwerben liturgisch-spirituelle Kompetenzen sowie Seelsorgekompetenz. Überdies werden sie dazu in die Lage versetzt, formale und nicht-formale religions- und gemeindepädagogische Prozesse didaktisch zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten.

Durch die sozialräumliche Schwerpunktsetzung ist das Thema des zivilgesellschaftlichen Engagements integraler Bestandteil des Studiengangs. Die Studierenden werden nicht nur in ihrer professionellen Position, sondern auch in ihrer Rolle als Bürger:in dazu animiert, im zivilgesellschaftlichen Raum zu wirken. Die enge individuelle Begleitung der Studierenden durch zusätzliche Programme wie das Mentoring tragen dazu bei, neben der vermittelten Fachlichkeit die für die Ausübung des Berufsziels notwendige Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildung einer diakonischen Haltung zu begleiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich danach, wie hoch das Interesse der Studierenden an der Option der Einsegnung zum:zur Diakon:in ist. Die Hochschule erläutert, dass das Interesse

nicht nur an der Fachhochschule der Diakonik, sondern auch an anderen Instituten diesbezüglich in den letzten Jahren etwas abgenommen habe und dass man damit beschäftigt sei, die Einflussfaktoren dafür ausfindig zu machen. Generell könne man sagen, so die Hochschule, dass sich die Studierenden erst im Laufe des Studiums für diese Option entscheiden. Das Studium selbst helfe durch unterschiedliche Arbeitsaufträge beim Kennenlernen der Arbeitsfelder von Diakon:innen, zudem werden die Studierenden von Diakon:innen des Mentoringprogramms unterstützt.

Der Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ qualifiziert für berufliche Tätigkeiten als staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in. Gemäß § 7 Abs. 2 SobAG NRW wird das Verfahren der berufsrechtlichen Eignung erst im Nachgang an die Akkreditierung durchgeführt. Der positive Beschluss des zuständigen Ministeriums ist nachzureichen.

Eine Vertretung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche von Westfalen war ins Verfahren eingebunden und gab dem Akkreditierungsbericht gemäß § 25 Abs. 1 ihre Zustimmung. Nach Angaben der kirchlichen Vertretung erfüllt der Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ die Voraussetzungen, um zur Einsegnung als Diakon:in zu qualifizieren.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Curricula werden mit einem Blended-Learning-Konzept umgesetzt, das neben Präsenzphasen ein Lernen in Gruppen und ein angeleitetes Selbststudium mit Online-Angeboten ermöglicht. Durch die Fixierung der Präsenzzeiten auf gleichbleibende Wochentage und das flexible Angebot von asynchronem E-Learning ist für die Studierenden die Möglichkeit gegeben, das Studium angepasst an die aktuelle Lebenssituation zu organisieren.

Etwa 25 % des Workloads des Studiengangs „Soziale Arbeit“ und 37 % des Studiengangs „Diakonik und Soziale Arbeit“ werden als Präsenzzeit in Seminaren und Tutorien abgeleistet, wobei hier Lernprozesse angestoßen und koordiniert sowie Arbeitsaufträge abgestimmt werden. Die Präsenztage sind zwischen sieben und neun Stunden lang und werden didaktisch abwechslungsreich gestaltet. Zusätzlich können auch kürzere digitale Kontakteinheiten stattfinden, die mit den Studierenden rechtzeitig im Voraus abgestimmt und die für Studierende, die nicht teilnehmen können, aufgezeichnet werden.

Weitere 25 % des Workloads im Studiengang „Soziale Arbeit“ und 12 % im Studiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ werden in asynchronem E-Learning durchgeführt. Hierzu werden die Plattformen Moodle und TraiNex genutzt, in denen als Lerntools Foren, Videochats und Wikis zur Verfügung stehen und Gruppenarbeiten durchgeführt werden können. Des Weiteren finden sich hier Erklärvideos, Studienbriefe, Reader, Tests und Links zu multimedialen Inhalten, die durch die verantwortlichen Lehrkräfte eingestellt werden. Die Hochschule rechnet die asynchrone E-Learning-Zeit der Kontaktzeit zu, mit der Begründung, dass es sich hierbei um organisierte Lernzeit handelt, die aktivierende und interaktive Tools, festgelegte Sozialformen und Kontakt zu den Lehrenden beinhaltet. Die E-Learning-Zeit unterscheidet sich auch strukturell und in Form der Materialien von der Selbstlernzeit; sie beinhaltet beispielsweise interaktive Gamification-Elemente, in der für eine Freischaltung von weiterführenden Inhalten eine erfolgreiche Bearbeitung vorausgegangener Aufgaben notwendig ist, sowie selbst gestaltete Studienbriefe. Zudem schlägt sich die E-Learning-Zeit auf das Lehrdeputat der Lehrenden nieder. Die Hochschule verweist darüber hinaus auf die Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen in NRW vom 11.09.2021, laut derer „digital gestützte Lehre – in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung – vergleichbar der Präsenzlehre angerechnet werden“ kann.

Die restlichen 50 % („Soziale Arbeit“) bzw. 51 % („Diakonik und Soziale Arbeit“) des Workloads werden im Selbststudium abgeleistet. Die Strukturierung der Selbstlernzeiten ergibt sich aus der Bearbeitung von Studienbriefen, Literaturrecherchen und dem Lesen wissenschaftlicher Artikel, Erarbeiten von Referaten und Hausarbeiten sowie Vorbereiten von Prüfungen.

Bei der Vermittlung von Inhalten und der Anbahnung von Kompetenzen greift die Hochschule auf aktivierende Lernformen zurück. Studierende eignen sich Lernstoff und Kompetenzen im Kontaktstudium individuell und in Lerngruppen an und können dabei individuelle Hintergründe und Praxiserfahrungen einbringen. Die Lehrenden sehen sich in der Rolle der Lernbegleiter:innen, die einen wertschätzenden Umgang mit den Studierenden pflegen und ihnen konstruktives Feedback geben.

Die Lernform der Portfolio-Arbeit bietet den Studierenden die Möglichkeit der kontinuierlichen, über das gesamte Studium fortgesetzten Reflexion und beinhaltet für die Lehrenden ein wichtiges Feedback zu den vermittelten Inhalten und die Didaktik. Die Studierenden beginnen bereits ab dem ersten Semester, die eigene Lerngeschichte in einem Portfolio zu verschriftlichen und so eine systematische Selbsterforschung und Betrachtung des eigenen Kompetenzerwerbs vorzunehmen. Das Portfolio wird in jedes Modul integriert und auch im Austausch in den Lerngruppen aufgegriffen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

Im ersten und zweiten Semester belegen die Studierenden ein online-gestütztes Modul zu den Grundlagen des sozialarbeiterischen Handelns, in dem auch 300 Praxisstunden absolviert werden. Ebenfalls im zweiten Semester erlernen die Studierenden Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens mit Fokus auf empirischen Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit. Daran anschließend vermittelt der Studiengang im zweiten und dritten Semester Handlungsmethoden und interkulturelle Aspekte der Sozialen Arbeit und führt ins Sozialrecht und in die Verwaltung ein. Im vierten Semester beschäftigen sich die Studierenden mit der Sozialen Arbeit als interdisziplinäre Disziplin und der Geschichte sowie mit zentralen Theorien des Fachs. Neben den gesellschaftswissenschaftlichen Bezugswissenschaften werden im fünften und sechsten Semester die Bezugswissenschaften BWL, Organisationsstudien, Management, Gesundheitswissenschaften und Ethik fokussiert. Zudem haben die Studierenden vom fünften bis zum achten Semester die Möglichkeit, anhand von Wahlpflichtmodulen eigene Schwerpunkte im Studien-

verlauf zu setzen. In den letzten Semestern des Studiums wird die juristische und ethische Perspektive erweitert und die berufliche Identität und Haltung reflektiert. Das Studium schließt mit dem selbstständigen Bearbeiten einer wissenschaftlichen Fragestellung in Rahmen der Bachelorarbeit ab.

Praxiszeit ist in den Modulen 01 „Grundlagen des sozialarbeiterischen Handelns“ (300 Stunden), 03 „Gruppenarbeit, Medien und Kommunikation in den Arbeitsfeldern“ (95 Stunden), 04 „Interkulturelle Soziale Arbeit“ (85 Stunden), 05 „Grundlagen von Recht und Verwaltung“ (50 Stunden), 06 „Theorie und Geschichte der sozialen Arbeit“ (60 Stunden), 07 „Soziale Arbeit und Gesellschaft“ (60 Stunden), 08 „Methoden Sozialer Arbeit“ (100 Stunden), 10 „Organisation sozialer Dienste“ (50 Stunden), 11 „Ethik und Gesundheit“ (50 Stunden), 12 „Ethik und Sozialrecht“ (50 Stunden) und 13 „Professionelle Identität“ (60 Stunden) hinterlegt. Insgesamt werden so Praxisanteile im Umfang von 960 Stunden absolviert. Die Praxiszeit wird in den Studiengang integriert, sodass ein kontinuierlicher Theorie-Praxistransfer stattfindet. Es werden sozialarbeiterische Handlungsmethoden in der Praxis erprobt oder theoretische Einsichten durch die praktische Arbeit reflektiert, kommentiert und gegebenenfalls überdacht. Dies geschieht beispielsweise durch konkrete Arbeitsaufträge, onlinegestützte Selbstlernphasen und gemeinsame Diskussionen bestimmter Inhalte während der Präsenzphasen.

Die Studierenden verfügen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen in § 6 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung über eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens acht Wochenarbeitsstunden. Die Praxiseinrichtungen der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit können sich die Studierenden von der Praktikumskoordination der Hochschule als Praxisstelle genehmigen lassen. Als Praxisstellen können Praxiseinrichtungen im sozialen Bereich fungieren, die sozialarbeiterische, sozialpädagogische und sozialadministrative Tätigkeitsfelder bieten. Sollte die Tätigkeit nicht als Praxisstelle genehmigt werden, beschaffen sich die Studierenden eigenverantwortlich eine Praxisstelle, um dort die geforderte Praxiszeit zu absolvieren. Es wird eine Praktikumsvereinbarung zwischen dem:der Studierenden und der Praxisstelle geschlossen. Einzelne Praxisanteile können im Ausland absolviert werden und es besteht die Möglichkeit, die geforderte Praxiszeit in Blöcken zu absolvieren.

Am Ende der einzelnen Praxisphasen (entweder in Form von Blöcken oder am Ende der kontinuierlichen Praxisphase) händigt die Praxisstelle dem:der Studierenden den ausgefüllten Praktikumsbeurteilungsbogen aus (Vordruck wird von der Hochschule zur Verfügung gestellt). Hierin wird bescheinigt, ob die Studierenden die Anforderungen, die in der Praktikumsvereinbarung formuliert sind, aus Sicht der Praxisstelle erfüllt haben.

Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder an den begleitenden Präsenztagen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Vertreter:innen der Praxisstelle, die Praxisanleitung, die Modulverantwortlichen und der:die betroffene Studierende unverzüglich miteinander in Verbindung. Ein nicht bestandenes Praktikum kann an anderen Praxisstellen bis zu zweimal wiederholt werden (§ 5 Praktikumsordnung).

Die Praxisanleitung wird in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeiter:innen oder staatlich anerkannten Sozialpädagog:innen (akademischer Abschluss: Diplom, Bachelor oder Master) mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit übernommen. Die Betreuung während der Praxisphasen wird durch eine modulverantwortliche Lehrkraft sichergestellt. Zur Begleitung gehört die Vorbereitung, die Begleitung in analoger und digitaler Form sowie die Nachbereitung und Betreuung der Prüfungsaufgaben.

Die in den Modulen erbrachte Praxiszeit von insgesamt 960 Stunden stellt gleichzeitig die für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in notwendige Praxiszeit (gefordert sind 897 Stunden) sicher. Die Reflexion beruflicher Praxis und der Theorie-Praxis-Transfer sind als kontinuierlicher Prozess Bestandteil des didaktischen Konzeptes und zentrales Thema im gesamten Studienverlauf. Die beruflichen Erfahrungen werden unter anderem mit der Portfolio-Arbeit in das Studium integriert und mit den theoretischen Studienanteilen verbunden. Zum Ab-

schluss der Gesamtpraxiszeit muss ein Praxisbericht erstellt werden, der Teil der Prüfungsleistung im Modul 13 ist. Hier und anhand der oben beschriebenen Praktikumsbeurteilungen wird abgeprüft, ob die notwendigen praktischen Kompetenzen in der Praxiszeit erworben werden konnten.

Mitunter ist die studienbegleitende Berufstätigkeit im Umfang von mindestens acht Wochenstunden nicht ausreichend, um die benötigte Anzahl an Praxisstunden zu gewährleisten. Gemäß § 2 Abs. 2 der Praktikumsordnung ist in diesen Fällen mit Zustimmung der Hochschule die Erbringung von Praxisanteilen auch postgradual möglich. Die staatliche Anerkennung wird erst ausgesprochen, nachdem die gesamte Praxiszeit nachgewiesen und der erforderliche Praktikumsbericht vorgelegt ist.

Das Blended-Learning-Konzept beinhaltet eine Blockwoche pro Semester und ein Blockwochenende pro Monat. Über das angeleitete Blended-Learning über die Online-Plattform werden die Studierenden zwischen den Präsenzzeiten in Ihrem Lernen begleitet. Das Modulhandbuch sieht als Lehr- Lernformen insbesondere Vorlesungen, Übungen, seminaristische Gruppenarbeiten, Textarbeit, Gruppendiskussionen, Kleingruppenarbeit, praktische Übungen, Rollenspiele, E-Learning und digital angeleitete Selbstlernphasen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Gründen, warum die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens im Studiengang erst im zweiten Semester gelehrt werden. Die Hochschule erläutert, dass es sich bei Modul 01 im ersten Semester um ein Selbstlernmodul handelt, das keine Präsenzzeit an der Hochschule inkludiert. In dem Modul leisten die Studierenden Praxis ab und lernen über asynchrones E-Learning auf der Moodle-Plattform der Fachhochschule der Diakonie. Ein Teil der Studierenden bekommt auf dieses Modul Kompetenzen aus vorausgegangenen Ausbildungen angerechnet und muss das Modul nicht mehr belegen. Modul 02 „Einführung ins Studium und ins wissenschaftliche Arbeiten“ stellt das Eröffnungsmodul dar, bei dem beide Zielgruppen des Studiums aufeinandertreffen und gemeinsam weiterstudieren. In den Augen der Gutachter:innen ist die Platzierung des Moduls an dieser Stelle nachvollziehbar und sinnvoll.

Des Weiteren wird vor Ort über die Integration von Bezugswissenschaften wie Soziologie, Psychologie und Rechtswissenschaften ins Curriculum sowie das dafür vorhandene Lehrpersonal diskutiert. Die Hochschule verweist insbesondere auf Modul 04 „Interkulturelle Soziale Arbeit und Bildung“ sowie auf das Modul 05 „Grundlagen Recht und Verwaltung“. Darüber hinaus seien viele der Module interdisziplinär ausgerichtet und würden die Bezugswissenschaften einbeziehen. Die Verantwortung der jeweiligen Module liegt bei einer professoralen Lehrkraft, die insbesondere für eine theoretische Untermauerung von inter- und transdisziplinären Ansätzen zuständig sind. Für unterschiedliche Themenbereiche werden Expert:innen aus der Praxis mit Lehraufträgen ausgestattet. Diese bleiben der Hochschule in der Regel über Jahre verbunden, sodass eine Kontinuität gewährleistet ist. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die notwendigen Bezugswissenschaften und das dafür benötigte Lehrpersonal im Studiengang vorhanden sind.

In der weiteren Diskussion geht es darum, inwiefern ein Verständnis für die Finanzierung des Sozialsystems nicht nur theoretisch gelehrt wird, sondern auch eine Einordnung in den Arbeitsalltag in der Sozialen Arbeit vorgenommen wird. Die Hochschule legt dar, dass neben der Geschichte der Betriebswirtschaft auch praktische Anwendungsbeispiele durchgerechnet werden. Die Vermittlung von Wissen über konkrete Steuerungsmechanismen sei bereits vonseiten der Hochschule als eine Schwachstelle identifiziert worden; die Thematik sei nun in ein passendes Modul integriert worden und es sei für den Unterricht ein:e Expert:in aus der Praxis gewonnen worden. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden, über die durchgeführte Ergänzung im Curriculum und halten dies für angemessen.

Vor Ort wird nach den selbstreflexiven Anteilen im Curriculum gefragt, die von den Gutachter:innen als Grundlage für das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit gesehen werden. Die Hochschule erläutert, dass bereits bei der Einführung ins Studium eine Auseinandersetzung

mit der eigenen Motivation stattfindet. Weiterhin führen auch die Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und die Grundlagen des professionellen Handelns zu einer Hinterfragung der eigenen Perspektive, der sozialarbeiterischen Rolle, der eigenen Haltung und Persönlichkeit. Die Studierenden bestätigen, dass selbstreflexive Anteile im Studienverlauf vorhanden sind. In den Augen der Gutachter:innen ist die Selbstreflexion damit in ausreichendem Maße abgedeckt.

Es wird die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartner:innen diskutiert, von denen einige Vertretungen an der Vor-Ort-Begutachtung anwesend sind. Planmäßig findet zwischen der Hochschule und den Kooperationspartner:innen zweimal im Jahr ein Austausch statt; zudem nehmen Vertretungen der kooperierenden Institute an den monatlich stattfindenden Fachgruppentreffen der einzelnen Module teil, insofern die Module für die Kooperationen relevant sind. In den Augen der Gutachter:innen ist damit ein lebendiger Austausch zwischen Hochschule und kooperierenden Instituten sichergestellt.

Die Teilnehmer:innen aus der Studierendenrunde melden zurück, dass Berufstätigkeiten und Praktika in Praxisstellen der Kooperationspartner:innen problemlos als Praxiszeit im Studiengang anerkannt werden. Für die Studierenden ist jedoch nicht immer ersichtlich, warum Praxisstellen außerhalb der Kooperationen mitunter als nicht geeignet abgelehnt werden. Genauso berichten Studierende auch, dass die Anerkennung fachfremder Studienleistungen aus anderen Hochschulen nicht immer problemlos abläuft. Auch hier könnte der Informationsfluss verbessert werden. Obwohl die formalen Kriterien zur Anerkennung und Anrechnung gemäß § 9 erfüllt sind, sprechen die Gutachter:innen der Hochschule diesbezüglich eine Empfehlung aus: Die Hochschule sollte darauf achten, auch bei Anerkennung von fachfremden Studienleistungen anderer Hochschulen und Anrechnungen von Kompetenzen außerhalb der kooperierenden Institute eine für die Studierenden nachvollziehbare Äquivalenzprüfung durchzuführen und bei vorhandener Äquivalenz die entsprechenden Leistungen anzuerkennen.

Der Bachelorstudiengang wurde als praxisintegrierender Studiengang konzipiert, das heißt, dass die Studierenden bereits als Zulassungsvoraussetzung eine einschlägige berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang von acht Wochenarbeitsstunden mitbringen, die in der Regel als Praxisstelle für die zu erbringenden praktischen Tätigkeiten anerkannt wird. Die Gutachter:innen sehen dies zunächst kritisch, da es in ihren Augen einen Unterschied gibt zwischen den festgelegten Aufgaben einer beruflichen/ehrenamtlichen Tätigkeiten und den Erprobungsmöglichkeiten eines Praktikums, das Einblicke in verschiedene Bereiche geben kann. Den Einwand der Gutachter:innen zur Kenntnis nehmend begründet die Hochschule die Wahl von bereits bestehenden beruflichen/ehrenamtlichen Tätigkeiten als sinnvoller, da es sich hier in der Regel um verantwortungsvollere Arbeitsbereiche als bei einem Praktikum handelt. Die Studierenden haben so auf ihrer Arbeitsstelle bereits ein anderes Standing und werden von den Kolleg:innen ernst genommen. Die Beobachtungs- und Arbeitsaufträge werden so gestellt, dass sie in den Arbeitsstellen ausführbar sind. Durch diese Handlungsanweisungen sollen neue Perspektiven auf bereits vertraute Tätigkeiten gewonnen werden, was nur bei seit längerem vorhandenen Berufstätigkeiten bzw. Ehrenämtern möglich ist. Dieser Effekt ist nicht in Praktikumsstellen zu erzielen. Die Betreuung der Studierenden sowie die Ausgabe und Aufarbeitung der Praxisaufgaben finden dabei engmaschig vonseiten der Hochschule statt. In den Augen der Gutachter:innen hat die Hochschule einen durchdachten Theorie-Praxis-Transfer gestaltet und sie halten die Wahl von beruflichen/ehrenamtlichen Tätigkeiten als Praxisstellen für sinnvoll. Auch die Studierenden loben an ihrem Studiengang besonders den intensiven Bezug zur Praxis und den regelmäßigen Austausch. Die Betreuung und Praxisanleitung durch die Hochschule ist in den Augen der Gutachter:innen zielführend.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte darauf achten, auch bei Anerkennung von fachfremden Studienleistungen anderer Hochschulen und Anrechnungen von Kompetenzen außerhalb der kooperierenden Institute eine für die Studierenden nachvollziehbare Äquivalenzprüfung durchzuführen und bei vorhandener Äquivalenz die entsprechenden Leistungen anzuerkennen.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0). Die theologischen und diakoniewissenschaftlichen Lehrveranstaltungen qualifizieren im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für das kirchliche Amt des:der Diakon:in. Dafür wurde das Curriculum den neuen Rahmenbedingungen der EKD angepasst.

Insgesamt entfallen 80 CP auf übergreifende Module, 65 CP auf Module der Sozialen Arbeit, 55 CP auf Module im Bereich Diakonik und Theologie sowie 40 CP auf praktische Anteile.

Im ersten Semester des Studiengangs erhalten die Studierenden eine Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und lernen interkulturelle Aspekte und Methoden der Sozialen Arbeit kennen. Das zweite Modul schließt daran mit einer theoretischen und geschichtlichen Vertiefung der Sozialen Arbeit an und legt den Grundstein des theologischen und diakonischen Wissens. Ebenfalls beginnt hier im Modul 06 die erste der insgesamt drei Praxisphasen. Die theologischen Kenntnisse werden im dritten Semester vertieft und der Erwerb relevanter rechtswissenschaftlicher Kompetenzen beginnt. Weiterhin befassen sich die Studierenden im Modul 07 mit dem Themenspektrum Gesundheit, Krankheit, Psychiatrie und Behinderung. Im vierten Semester werden sozialarbeiterische Methoden und die Kenntnisse in den Diakoniewissenschaften vertieft, auch wird die zweite Praxisphase aufgenommen. Das fünfte Semester dient der Vertiefung der theologischen und rechtswissenschaftlichen Kompetenzen. Anschließend fokussiert das sechste Semester mit den Themenbereichen Ethik, Organisation, Dokumentation und Qualitätsmanagement auf anwendungsbezogene Fähigkeiten. In diesem Semester und im Folgenden können die Studierenden insgesamt in drei Modulen aus dem gesamten Wahlmodulkatalog der Hochschule wählen und so individuelle Schwerpunkte setzen. Speziell zur Vertiefung des Bereichs Diakoniewissenschaft sind die Wahlmodule „Gottesdienstliches Handeln“, „Heterogene Zielgruppen und Gemeindepädagogik; Inklusive Ansätze in der Theorie und Praxis der Gemeindepädagogik“ sowie „Vertiefung Predigtgestaltung und Kasualien (Abschluss Prädikantin/Prädikant)“ verfügbar. Diese sind im Modulhandbuch des Studiengangs dargestellt, sie sind jedoch eine freiwillige Vertiefung, da bereits die vorhandenen Pflichtmodule des Studiengangs die Anforderungen für die Einsegnung in das Diakon:innenamt gemäß §§ 3 und 4 des Diakonengesetzes erfüllen.

Die Wahlpflichtmodule werden im siebten Semester mit der dritten und umfangreichsten Praxisphase sowie einem Modul zum seelsorgerischen Handeln ergänzt. Im achten Semester fließen im Modul 20 die erworbenen sozialarbeiterischen und theologischen, theoretischen und praktischen Kompetenzen zusammen. Es bildet damit den Zielpunkt der professionstheoretischen sowie berufspraktischen (Selbst-) Reflexion und bindet Fragestellungen der sozialarbeiterischen und diakonischen Identität zusammen. Abschließend begleitet Modul 21 die Studierenden bei dem Verfassen ihrer wissenschaftlichen Abschlussarbeit.

Im Studiengang sind drei aufeinander aufbauende Praxisphasen implementiert: Modul 06 „Praxisphase 1: Kennenlernen und Erkunden“ (10 CP, 250 Stunden Praxiszeit), Modul 12 „Praxisphase 2: Vertiefen und Entwickeln“ (10 CP, 250 Stunden Praxiszeit), Modul 18 „Praxisphase 3: Wissen und Können anwenden“ (20 CP, 500 Stunden Praxiszeit). Die modulintegrierten Praxi-

santeile sind in den einzelnen Modulen organisch mit Theorie-Inhalten durch entsprechende Lerngruppenaufgaben, durch E-Learning-Aufgaben und Projektarbeit verknüpft. So haben die Studierenden die Möglichkeiten, ihre Praxiserfahrungen in die Lehrveranstaltungen einzubringen und das Gelernte zu reflektieren.

Die Beschaffung der Praktikumsplätze obliegt den Studierenden. Die Praxisphase 1 (Modul 06) und Praxisphase 2 (Modul 12) werden an Praxisstellen im sozialen und/oder diakonischen Bereich abgeleistet. Gemäß § 2 Abs. 5 der Praktikumsordnung können Kompetenzen aus einer einschlägigen Ausbildung in Feldern der Sozialen Arbeit oder der Gemeindediakonie auf die Praxisphase 1 angerechnet werden. Darüber hinaus können die Praxisphasen 1 und 2 auch im Ausland absolviert werden. Für die Praxisphase 3 (Modul 18) sind Praxisstellen geeignet, die sozialarbeiterische und sozialadministrative Tätigkeitsfelder bieten.

Alle Praxisstellen werden durch die Modulverantwortlichen genehmigt und es wird eine Praktikumsvereinbarung zwischen dem:der Studierenden und der Praxisstelle geschlossen. In der Praxisphase 3 wird von dem:der Modulverantwortlichen und der Praxisanleitung ein Ausbildungsplan entworfen, der den bisherigen Werdegang des:der Studierenden berücksichtigt. Am Ende der einzelnen Praxisphasen händigt die Praxisstelle dem:der Studierenden den ausgefüllten Praktikumsbeurteilungsbogen aus (Vordruck wird von der Hochschule zur Verfügung gestellt). Hierin wird bescheinigt, ob die Studierenden die Anforderungen, die in der Praktikumsvereinbarung formuliert sind, aus Sicht der Praxisstelle erfüllt haben. Als Prüfungsleistung ist ein Praktikumsbericht anzufertigen.

Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder an den begleitenden Präsenztagen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Vertreter:innen der Praxisstelle, die Praxisanleitung, die Modulverantwortlichen und der:die betroffene Studierende unverzüglich miteinander in Verbindung. Ein nicht bestandenenes Praktikum kann an anderen Praxisstellen bis zu zweimal wiederholt werden (§ 5 Praktikumsordnung).

Die Praxisanleitung wird in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeiter:innen oder staatlich anerkannten Sozialpädagog:innen (akademischer Abschluss: Diplom, Bachelor oder Master) mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit übernommen. Die Betreuung während aller drei Praxisphasen wird durch eine modulverantwortliche Lehrkraft sichergestellt. Zur Begleitung gehört die Vorbereitung, die Begleitung in analoger und digitaler Form sowie die Nachbereitung und Betreuung der Prüfungsaufgaben.

Die in den Modulen erbrachte Praxiszeit von insgesamt 1.000 Stunden stellt gleichzeitig die für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in notwendige Praxiszeit sicher. Die Reflexion beruflicher Praxis und der Theorie-Praxis-Transfer sind als kontinuierlicher Prozess Bestandteil des didaktischen Konzeptes und zentrales Thema im gesamten Studienverlauf. Die beruflichen Erfahrungen werden unter anderem mit der Portfolio-Arbeit in das Studium integriert und mit den theoretischen Studienanteilen verbunden. Am Ende jeder Praxisphase ist ein entsprechender Praktikumsbericht als Prüfungsleistung des zugehörigen Moduls anzufertigen. Hier und anhand der Praxisbeurteilungen wird abgeprüft, ob die notwendigen praktischen Kompetenzen in der Praxiszeit erworben werden konnten.

Zusätzlich zu den drei Praxisphasen beinhaltet das Modul 03 „Einführung ins Studium und methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit“ ein Praxisprojekt (60 Stunden Projektarbeit). Die Beschaffung der Praxisstelle, die Anleitung und Betreuung sind in der Praktikumsordnung beschrieben und entspricht dem oben dargestellten Vorgehen. Als mögliche Praxisstellen kommen diakonische Gemeinschaften des VEDD sowie ggf. ergänzend auch andere christliche Gemeinschaften sowie die Studierendenschaft der Fachhochschule der Diakonie infrage. In studentischen Projekten werden Fragestellungen entwickelt und Beobachtungen, Dokumentenanalysen oder Interviews in diakonischen Gemeinschaften durchgeführt und ausgewertet. Am Ende des Praxisprojektes steht eine gemeinsame Präsentation aller Projektergebnisse des Jahrgangs vor Mitgliedern diakonischer Gemeinschaften.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, an einem Mentoring-Programm teilzunehmen. Hierbei werden sie von erfahrenen Diakon:innen individuell im gesamten Studium begleitet.

Das Blended-Learning-Konzept beinhaltet während des Semesters wöchentliche Präsenzzeiten von Montag bis Mittwoch. Über das angeleitete Blended-Learning über die Online-Plattform werden die Studierenden zwischen den Präsenzzeiten in Ihrem Lernen begleitet. Das Modulhandbuch sieht als Lehr-Lernformen insbesondere Vorlesungen, Übungen, seminaristische Gruppenarbeiten, praktische Übungen und Praxisbeobachtungen, digital angeleitete Selbstlernphasen, Gruppendiskussionen, Textarbeit, Rollenspiele und E-Learning vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartner:innen diskutiert, von denen einige Vertretungen an der Vor-Ort-Begutachtung anwesend sind. Planmäßig findet zwischen der Hochschule und den Kooperationspartner:innen zweimal im Jahr ein Austausch statt; zudem nehmen Vertretungen der kooperierenden Institute an den monatlich stattfindenden Fachgruppentreffen der einzelnen Module teil, insofern die Module für die Kooperationen relevant sind. In den Augen der Gutachter:innen ist damit ein lebendiger Austausch zwischen Hochschule und kooperierenden Instituten sichergestellt.

Bei dem Vollzeitstudiengang sind drei Praxisphasen integriert, welche die Studierenden an unterschiedlichen Praxisstellen ableisten können. Auf Nachfrage der Gutachter:innen bestätigt die Hochschule, dass auch Praxisstellen außerhalb der Diakonik hierfür infrage kommen. Die Teilnehmer:innen aus der Studierendenrunde melden zurück, dass Berufstätigkeiten und Praktika in Praxisstellen der Kooperationspartner:innen problemlos als Praxiszeit im Studiengang anerkannt werden. Für die Studierenden ist jedoch nicht immer ersichtlich, warum Praxisstellen außerhalb der Kooperationen mitunter als nicht geeignet abgelehnt werden. Genauso berichten Studierende auch, dass die Anerkennung fachfremder Studienleistungen aus anderen Hochschulen nicht immer problemlos ablief. Auch hier könnte der Informationsfluss verbessert werden. Obwohl die formalen Kriterien zur Anerkennung und Anrechnung gemäß § 9 erfüllt sind, sprechen die Gutachter:innen der Hochschule diesbezüglich eine Empfehlung aus: Die Hochschule sollte darauf achten, auch bei Anerkennung von fachfremden Studienleistungen anderer Hochschulen und Anrechnungen von Kompetenzen außerhalb der kooperierenden Institute eine für die Studierenden nachvollziehbare Äquivalenzprüfung durchzuführen und bei vorhandener Äquivalenz die entsprechenden Leistungen anzuerkennen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Erwerb von gemeindepädagogischen Kompetenzen im Curriculum. Nach Angaben der Hochschule wurden diese im Zuge der Reakkreditierung in den Pflichtmodulen gestärkt. Zusätzlich seien Anteile auch weiterhin im Wahlpflichtbereich Diakonik vorhanden. In den Augen der Gutachter:innen ist die Thematik damit ausreichend ins Curriculum integriert.

Weiterhin wird nach den selbstreflexiven Anteilen im Curriculum gefragt, die von den Gutachter:innen als Grundlage für das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit gesehen werden. Die Hochschule erläutert, dass bereits bei der Einführung ins Studium eine Auseinandersetzung mit der eigenen Motivation stattfindet. Während des Studiums wird die Selbstreflexion unter anderem im Rahmen des Mentoring-Programms, in dem dann auch Supervision stattfindet, weitergeführt. Ebenfalls zentral ist die Selbstreflexion in den Modulen, die sich mit Seelsorge auseinandersetzen. Zum Studienabschluss wird das Thema noch einmal verstärkt in Modul 20 „Professionelle Identität in der integrierten Qualifikation“ aufgegriffen. Dabei betont die Hochschule auch, dass die Studierenden dazu angeleitet werden, die Rollen Sozialarbeiter:in und Diakon:in nicht als zwei getrennte, sondern als eine Rolle wahrzunehmen. Die Studierenden bestätigen, dass selbstreflexive Anteile im Studienverlauf vorhanden sind. In den Augen der Gutachter:innen ist die Selbstreflexion damit in ausreichendem Maße abgedeckt.

Im weiteren Verlauf greifen die Gutachter:innen noch einmal das Thema Seelsorge auf. Sie möchten wissen, wie diese doch sehr praktisch und analog angelegte Tätigkeit in asynchroner Lehre vermittelt werden kann. Die Hochschule führt aus, dass in der Kontaktzeit (in Präsenz oder in synchroner Online-Lehre) Teambuilding vorgenommen und eine erste oder vertiefende Auseinandersetzung mit bestimmten Themen angestrebt wird. Diese können dann in der asynchronen Lehre in Einzelarbeit vertieft werden. Insbesondere während der Corona-Pandemie

mussten aufgrund der fehlenden Präsenzanteile die Struktur und die Arbeitsaufträge nochmals angepasst werden und kreative Formate gefunden wurden. Beispielsweise erhielten die Studierenden, den Arbeitsauftrag spazieren zu gehen und mit einem:iner Kommiliton:in zu telefonieren. Die Rückmeldungen der Studierenden zu den neuen Formaten waren durchweg positiv. Die Gutachter:innen zeigen sich beeindruckt von den kreativen Ansätzen der Hochschule, der vielfältigen Nutzung des E-Learnings und dem Engagement der Lehrenden.

Vor Ort wird über die Integration von Bezugswissenschaften wie Soziologie, Psychologie und Rechtswissenschaften ins Curriculum sowie das dafür vorhandene Lehrpersonal diskutiert. Viele Module seien, so die Hochschule, interdisziplinär ausgerichtet und würden die Bezugswissenschaften einbeziehen. Die Verantwortung der jeweiligen Module liegt bei einer professoralen Lehrkraft, die insbesondere für eine theoretische Untermauerung von inter- und transdisziplinären Ansätzen zuständig sind. Für unterschiedliche Themenbereiche werden Experte:innen aus der Praxis mit Lehraufträgen ausgestattet. Diese bleiben der Hochschule in der Regel über Jahre verbunden, sodass eine Kontinuität gewährleistet ist. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die notwendigen Bezugswissenschaften und das dafür benötigte Lehrpersonal im Studiengang vorhanden sind.

In der weiteren Diskussion geht es darum, inwiefern ein Verständnis für die Finanzierung des Sozialsystems nicht nur theoretisch gelehrt wird, sondern auch eine Einordnung in den Arbeitsalltag in der Sozialen Arbeit vorgenommen wird. Die Hochschule legt dar, dass neben der Geschichte der Betriebswirtschaft auch praktische Anwendungsbeispiele durchgerechnet werden. Die Vermittlung von Wissen über konkrete Steuerungsmechanismen sei bereits vonseiten der Hochschule als eine Schwachstelle identifiziert worden; die Thematik sei nun in ein passendes Modul integriert worden und es sei für den Unterricht ein:e Experte:in aus der Praxis gewonnen worden. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden, über die durchgeführte Ergänzung im Curriculum und halten dies für angemessen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte darauf achten, auch bei Anerkennung von fachfremden Studienleistungen anderer Hochschulen und Anrechnungen von Kompetenzen außerhalb der kooperierenden Institute eine für die Studierenden nachvollziehbare Äquivalenzprüfung durchzuführen und bei vorhandener Äquivalenz die entsprechenden Leistungen anzuerkennen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studierenden werden bereits bei den Aufnahmegesprächen auf etwaige Möglichkeiten des Auslandsaufenthaltes, insbesondere mit Bezug auf die Studienverlaufsplanung aufmerksam gemacht. Weitere Informationen zu Auslandsaufenthaltsmöglichkeiten finden sich auch auf den Online-Plattformen Trainex und Moodle sowie der Website der Hochschule. In entsprechenden Informationsveranstaltungen erhalten die Studierenden zudem Informationen über die Möglichkeit, Praxisphasen im Ausland zu absolvieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Für Studierende des Studiengangs sind vornehmlich Auslandspraktika von wenigen Wochen relevant, da längere Auslandsaufenthalte aufgrund von beruflichen und familiären Verpflichtungen in der Regel nicht realisierbar sind. Die Hochschule insgesamt hat hierzu eine Reihe von Kontakten zu Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, beispielsweise in der Schweiz, in Großbritannien und Finnland. Über Brot für die Welt bzw. die Vereinte evangelische Mission (VEM) sind auch Praktika in Ländern Afrikas und Asiens möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Nach Angaben der Hochschule haben innerhalb des letzten Akkreditierungszeitraums keine Studierenden die Möglichkeit eines Auslandssemesters oder -praktikums wahrgenommen. Diese Zahl ist laut Gutachter:innen aufgrund der Zielgruppe des Studiengangs nachvollziehbar. Die Gutachter:innen interessieren sich dafür, welche Strategien die Fachhochschule der Diakonie entwickelt hat, um im praxisintegrierten Studiengang „Soziale Arbeit“ Mobilität und Internationalisierung zu fördern. Die Hochschule führt aus, dass es sich bei der benannten Zielgruppe von Studierenden um Menschen handelt, die aufgrund berufliche und/oder familiärer Verpflichtungen das Angebot eines Auslandssemesters für gewöhnlich nicht nutzen können. Bei den Veränderungen im Rahmen der Reakkreditierung des Studiengangs habe man daher darauf geachtet, die Internationalisierung auf inhaltlicher Ebene auszubauen. So werden Gastvorträge von ausländischen Forscher:innen organisiert, und die Themen Diversity Studies und Critical Whiteness Studies wurden im Curriculum verankert. Das Gutachter:innengremium bestärkt die Hochschule in ihrem Vorgehen und empfiehlt, weitere Möglichkeiten zur Stärkung von Mobilität und Internationalisierung zu finden. Dies können beispielsweise regelhafte internationale Gastvorträge oder auch internationale Austausch auf Dozent:innenebene sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten weitere Möglichkeiten zur Mobilität und Internationalisierung gefunden werden, die für die beruflich tätige Zielgruppe des Studiengangs geeignet sind.

Studiengang 02: Diakonie und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Bachelorstudiengang „Diakonie und Soziale Arbeit“ aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 Abs. 1 bis 8 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Nach Angaben der Hochschule haben innerhalb des letzten Akkreditierungszeitraums vier Studierende die Möglichkeit eines Auslandssemesters oder -praktikums wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die Berufungen von Professuren verfügt die Hochschule über eine Berufungsordnung. Der:die Prorektor:in ist für die Auswahl und Lehre der Lehrbeauftragten zuständig. Neben der wissenschaftlichen Qualifikation sind die Nähe zur aktuellen Berufspraxis und Erfahrungen in der Lehre wichtige Aspekte zur Auswahl. In Fragen des Blended Learning werden die Lehrbeauftragten und hauptamtlich Lehrenden durch den:die für das IT gestützte Lernen verantwortliche:n Medienpädagog:in unterstützt.

In regelmäßigen Abständen finden Workshops für die Lehrenden statt. Lehrbeauftragte werden vor ihrer Beschäftigung hinsichtlich ihrer Methodenkompetenz befragt und dann individuell beraten und im Umgang mit den Lehrplattformen unterstützt. Überdies werden die Kosten für externe Seminare durch die Hochschule übernommen.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule über derzeit insgesamt zwölf Professor:innen verfügt und gut 800 Studierende immatrikuliert sind. Auf Grundlage dessen fragt sich das Gutachter:innengremium, wie die persönliche Begleitung der Studierenden leistbar ist. Die Hochschule weist zunächst darauf hin, dass nur etwa 600 Studierende aktiv studieren, während die anderen eher passive Langzeitstudierende sind (zur Begleitung dieser Studierenden vgl. § 12 Abs. 5). Neben den professoral Lehrenden verfügt die Hochschule auch über Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und ein Verwaltungsteam. Die Studierenden bestätigen, dass sie sich gut begleitet fühlen. Sie loben das hohe Engagement der Lehrenden und machen deutlich, dass sie jederzeit per E-Mail oder per Telefon Kontakt aufnehmen können. Die Telefonnummern der einzelnen Lehrenden sind auf der Website einzusehen. Die Gutachter:innen nehmen bei den Studierenden eine hohe Zufriedenheit wahr und bewerten das Lehrkollegium als sehr engagiert.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwieweit neue Kolleg:innen in die digitale Lehre eingearbeitet werden. Neben grundlegenden Einführungen ins E-Learning seien, so die Hochschule, Schulungen vorhanden, die regelmäßig stattfinden und sowohl von neuen als auch bereits routinisierten hauptamtlichen Kolleg:innen und Kolleg:innen mit Lehraufträgen besucht werden. Hier werden unterschiedliche Themen aufgegriffen, zudem wird den Lehrenden auch ein individuelles Coaching durch erfahrene Lehrkräfte angeboten.

Des Weiteren interessieren sich die Gutachter:innen für die Anrechnung der asynchronen Online-Lehre auf das Deputat der Lehrkräfte und die vorhandene Ausstattung an nicht-wissenschaftlichem Personal in der IT. Die Hochschule führt aus, dass mit 5 SWS etwa ein Drittel der zu unterrichtenden SWS der professoralen Lehrenden zu der asynchronen Online-Lehre

gezählt wird. Dies beinhaltet das einmalige Anlegen des Moodle-Raums und der Materialien, die stetige Aktualisierung der Materialien sowie die Betreuung der kommunikativen Tools (beispielsweise Foren) und die Begleitung der Studierenden in den asynchronen E-Learning-Phasen. Da sich die Lehrenden selbstständig um die Erstellung und Pflege der Moodle-Räume kümmern, verfügt die Hochschule nur über eine 0,5 VZÄ Stelle in der IT. Die Gutachter:innen können das Konzept der Hochschule nachvollziehen und halten die vorgelegte Anrechnung von E-Learning auf das Deputat für angemessen. Die Angemessenheit der IT-Unterstützung sollte nach Ansicht der Gutachter:innen regelmäßig geprüft werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden der Pflichtmodule eingereicht. Die Wahlpflichtmodule können zum Großteil aus dem gesamten Wahlmodul-Katalog der Hochschule ausgewählt werden und sind daher nicht in der Matrix abgebildet. Aus der Lehrverflechtungsmatrix gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind neun hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 43 SWS der Präsenzlehre 77 % (33 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung, die betreuende hauptamtliche Lehrkraft sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 23 % (10 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:30. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 66 % (26 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Aktuell besteht eine 0,5 VZÄ Stelle im Bereich der IT. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, regelmäßig zu überprüfen, ob diese für die IT-Unterstützung der Hochschule ausreichend ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte regelmäßig prüfen, ob der aktuelle Umfang der personellen Ausstattung im Bereich IT ausreichend ist.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden der Pflichtmodule eingereicht. Die Wahlpflichtmodule können aus dem gesamten Wahlmodul-Katalog der Hochschule ausgewählt werden und sind daher nicht in der Matrix abgebildet, mit Ausnahme des Vertiefungsbereichs Diakoniewissenschaft. Aus der Lehrverflechtungsmatrix gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind neun hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 67 SWS 75 % (49 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung, die betreuende hauptamtliche Lehrkraft sowie die Module, in denen gelehrt

wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 25 % (18 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungrelation beträgt bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:30. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 55 % (37 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Aktuell besteht eine 0,5 VZÄ Stelle im Bereich der IT. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, regelmäßig zu überprüfen, ob diese für die IT-Unterstützung der Hochschule ausreichend ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte regelmäßig prüfen, ob der aktuelle Umfang der personellen Ausstattung im Bereich IT ausreichend ist.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Fachhochschule der Diakonie ist nicht-wissenschaftliches Personal in den Bereichen IT (0,5 VZÄ), Studierendensekretariat und Allgemeine Verwaltung (2 VZÄ), Rektoratssekretariat und Prüfungsamt (2 VZÄ) sowie Bibliothek (1,64 VZÄ) beschäftigt. Die Administration der E-Learning-Plattform und die Beratung der Studierenden zu technischen Fragen kann durch die Stellen im Bereich IT und Studierendensekretariat geleistet werden.

Im Gebäude Groß-Bethel befinden sich die Büroräume der Dozent:innen, die Verwaltungsbüros, das AStA-Büro, die IT-Administration, sechs Hörsäle (40 Personen), fünf Kleingruppenräume (zwölf Personen), Aufenthaltsräume und Küchen sowie eine Bibliothek mit studentischen Arbeitsplätzen. Diese sind mit festen PCs und Kopiermöglichkeiten versehen.

Alle Räume sind mit Beamer ausgestattet. Die großen Lehrräume sind zusätzlich mit Audioanlagen, Headsets und Mikrofonen ausgestattet. Für hybride Veranstaltungen stehen diverse Raummikros und Webcams zur Verfügung. Zusätzlich ist ein Seminarraum technisch eingerichtet, um live-Streaming und Aufzeichnungen zu ermöglichen. Bereitstehen zudem folgende technische Gerätschaften: Greenscreen, Videokamera, 4K Kamera und Mikrofone für Podcast-Produktionen.

In unmittelbarer Nähe der Fachhochschule der Diakonie stehen der Hochschule insgesamt ein Festsaal, drei Hörsäle, 15 Seminarräume und sechs Kleingruppenräume im Haus Nazareth, im Haus der Stille, im Lydiaheim und im Assapheum zur Verfügung.

Die Hochschule verfügt über eine Präsenzbibliothek, die aus einer Zusammenlegung der hochschuleigenen Bibliothek mit der Zentralen Bibliothek der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel entstanden ist. Die Bibliothek verfügt zurzeit über etwa 23.500 Medien sowie 30 E-Books. Hier finden sich studentische Arbeitsplätze sowie Kopiermöglichkeiten. Durch eine VPN-Anbindung können die Studierenden auch von außerhalb der Hochschule auf den elektronischen Literatur- und Zeitschriftenbestand zugreifen.

Nicht vorhandene Medien können als Fernleihe kostenfrei bestellt werden. Daneben besteht für Studierende die Möglichkeit, die Bibliothek des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement, die sich ebenfalls im Haus befindet, sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel kostenlos zu nutzen. Die Schwerpunktfächer sind Theologie und Management.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind montags bis mittwochs von 10:00 bis 17:30 Uhr und donnerstags bis freitags von 10:00 bis 18:00 Uhr, zurzeit coronabedingt von 10:00 bis 16:30 Uhr. Nach Absprache sind zusätzliche Öffnungszeiten, beispielsweise samstags, möglich.

Software wie Webex, Alfaview, Moodle, H5P, Camtasia, Filmora, Audacity wird für die Lehre regelmäßig genutzt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Teilnehmer:innen der Studierendenrunde zeigen sich im Großen und Ganzen mit der Ausstattung der Hochschule zufrieden. In Bezug auf die Bibliothek merken sie allerdings ein, dass die Arbeitssituation dort ausbaufähig ist und sie mehr Arbeitsplätze in ruhiger Atmosphäre benötigen. Die Gutachter:innen nehmen die Verbesserungsvorschläge zur Kenntnis und legen der Hochschule insbesondere nahe, dass ein Ausbau der Arbeitsplätze notwendig erscheint. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule dargelegt, dass sie drei weitere, mit eigenem PC ausgestattete Arbeitsplätze in einem abgetrennten Bereich der Bibliothek (Raum G_2) eingerichtet hat. Damit erhöht sich die Anzahl von den bisher vorhandenen 20 Arbeitsplätzen um 15 %. In den Augen der Gutachter:innen ist durch diese Neuerung der Kritik Rechnung getragen und der identifizierte Mangel beseitigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Neben der bereits verbesserten Arbeitssituation in der Bibliothek (siehe Studiengangsübergreifende Bewertung) nehmen die Gutachter:innen auch Hinweise der Studierenden zum Literaturbestand wahr. Während sich einige der Studierenden mit der aktuellen Situation zufrieden zeigen und darauf hinweisen, dass benötigte Volltexte von den Bibliotheksmitarbeiter:innen bestellt und sogar postalisch verschickt werden, wünschen sich andere Studierende mehr Literatur direkt vor Ort. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, den Bibliotheksbestand für die Studiengänge regelmäßig zu prüfen, Rückmeldungen der Studierenden entgegenzunehmen und den Bestand bedarfsgerecht zu erweitern.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Bibliotheksbestand für die Studiengänge regelmäßig prüfen, Rückmeldungen der Studierenden entgegennehmen und den Bestand bedarfsgerecht erweitern.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Neben der bereits verbesserten Arbeitssituation in der Bibliothek (siehe Studiengangsübergreifende Bewertung) nehmen die Gutachter:innen auch die Hinweise der Studierenden zum Literaturbestand wahr. Während sich einige der Studierenden mit der aktuellen Situation zufrieden

zeigen und darauf hinweisen, dass benötigte Volltexte von den Bibliotheksmitarbeiter:innen bestellt und sogar postalisch verschickt werden, wünschen sich andere Studierende mehr Literatur direkt vor Ort. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, den Bibliotheksbestand für die Studiengänge regelmäßig zu prüfen, Rückmeldungen der Studierenden entgegenzunehmen und den Bestand bedarfsgerecht zu erweitern.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Bibliotheksbestand für die Studiengänge regelmäßig prüfen, Rückmeldungen der Studierenden entgegennehmen und den Bestand bedarfsgerecht erweitern.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in den §§ 11, 12 und 16 der Studien- und Prüfungsordnung (Art, Umfang und Dauer der Prüfungsformen) definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Werden in Modulen mehrere Prüfungsleistungen zur Auswahl angeboten, wird die finale Prüfung von dem:der Modulverantwortlichen vor Beginn des Semesters ausgewählt, in den Modulablaufplan und in den Moodle-Kurs eingetragen und schriftlich erläutert.

In den Pflichtmodulen des Studiengangs werden insgesamt 15 Prüfungen absolviert. Die Studierenden schreiben fünf Klausuren und zwei Hausarbeiten; sie legen zwei Präsentationen² ab, verfassen eine Bachelorarbeit und bestehen ein dazugehöriges Kolloquium. Der Erwerb der als Qualifikationsziel genannten Kompetenzen der Praxiszeit wird zum Ende der Praxiszeit in Modul 13 durch einen Praxisbericht nachgewiesen. Darüber hinaus legen sie in Modul 01 „Grundlagen des sozialarbeiterischen Handelns“ (30 CP) zwei Modulprüfungsleistungen ab: In dem Modul müssen die Studierenden für den Erhalt der CP 300 Praxisstunden nachweisen und eine Einstufungsprüfung bestehend aus einer schriftlichen Prüfung und einem Kolloquium ablegen. In der schriftlichen Prüfung werden vorhandene theoretische Wissensbestände abgefragt, während die Praxisstunden die Anwendung der Inhalte zeigen. In Modul 08 „Methoden Sozialer Arbeit“ (15 CP) stehen zwei Prüfungen zur Auswahl: eine Fallprüfung oder eine Präsentation (inkl. schriftlicher Ausarbeitung).

Zu den Pflichtmodulen kommen noch die Modulprüfungen der vier Wahlpflichtmodule, die abhängig sind von dem gewählten Schwerpunkt und den dort ausgewählten Modulen.

² Im Modul 03 „Gruppenarbeit, Medien und Kommunikation in den Arbeitsfeldern“ (15 CP) verfassen die Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung und halten eine Präsentation. Nach Angaben der Hochschule handelt es sich um keine unabhängig voneinander stattfindenden Prüfungen, sondern eine Prüfung: Die schriftliche Ausarbeitung der Präsentation dient den Studierenden als Unterstützung für den Vortrag und erfolgt formlos in Stichpunkten.

Jede Vertiefung setzt sich aus einer unterschiedlichen Anzahl von Grundmodulen zusammen, die mit weiteren Modulen des Schwerpunkts und einem frei wählbaren Modul aus dem Gesamtportfolio des Wahlmodul-Katalogs der Hochschule ergänzt werden. Den Studierenden wird hierfür eine Übersicht der möglichen Module zur Verfügung gestellt. In den zwei Grundmodulen der Vertiefung Management im Sozial- und Gesundheitswesen sind insgesamt zwei Klausuren vorgesehen. Im Grundlagenmodul der Vertiefung Beratung und im Grundlagenmodul der Vertiefung Heilpädagogik absolvieren die Studierenden jeweils eine Hausarbeit oder eine Klausur. Im Vertiefungsbereich der Diakonik können die Studierenden aus fünf Modulen (je 5 CP) wählen, in denen insgesamt viermal ein schriftlicher Theorie-Praxis-Transfer und einmal eine mündliche Prüfung als Modulprüfung besteht.

In den Pflichtmodulen leisten die Studierenden im ersten Semester keine Prüfungen ab, im zweiten Semester vier Prüfungen, im dritten und vierten Semester jeweils zwei Prüfungen, im fünften Semester eine Prüfung, im sechsten Semester zwei Prüfungen, im siebten Semester eine Prüfung und im achten Semester drei Prüfungen. Hinzu kommen die Prüfungen für die vier Wahlpflichtmodule vom fünften bis zum achten Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt bisher ohne Rechtsprüfung vor. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Prüfungsordnung rechtsgeprüft einzureichen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsordnung ist in rechtsgeprüfter Form einzureichen.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 11, 12 und 16 der Studien- und Prüfungsordnung (Art, Umfang und Dauer der Prüfungsformen) definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Werden in Modulen mehrere Prüfungsleistungen zur Auswahl angeboten, wird die finale Prüfung von dem:der Modulverantwortlichen vor Beginn des Semesters ausgewählt, in den Modulablaufplan und in den Moodle-Kurs eingetragen und schriftlich erläutert.

Insgesamt absolvieren die Studierenden in den Pflichtmodulen des Studiengangs 22 Prüfungen. Sie schreiben fünf Klausuren, fünf Hausarbeiten, ein Essay und drei Praktikumsberichte. Sie legen drei mündliche Prüfungen ab, halten eine Präsentation und bestehen eine praktische Prüfung; sie schreiben eine Bachelorarbeit und bestehen ein dazugehöriges Kolloquium. Im Modul 10 „Methoden Sozialer Arbeit“ (15 CP) sind zwei Modulprüfungen zur Auswahl hinterlegt (Fallprüfung oder Präsentation eines Projektes mit schriftlicher Ausarbeitung).

Hinzu kommen die Prüfungen aus den gewählten Modulen der drei Wahlpflichtmodule, wobei die Studierenden hier aus dem gesamten Portfolio der hochschulischen Wahlmodule wählen können. Entscheiden sich die Studierenden für den Vertiefungsbereich der Diakoniewissenschaften, stehen drei Module zur Auswahl, die im Modulhandbuch hinterlegt sind. Als Prüfungsleistungen sind ein Essay sowie zwei mündliche Prüfungen hinterlegt.

Im ersten Semester leisten die Studierenden in den Pflichtmodulen zwei Prüfungen ab, im zweiten und dritten Semester jeweils drei Prüfungen, im vierten Semester zwei Prüfungen, im fünften Semester vier Prüfungen, im sechsten Semester drei Prüfungen, im siebten Semester eine Prüfung und im achten Semester vier Prüfungen. Im sechsten Semester kommt noch die Prü-

fungsleistung eines Wahlpflichtmoduls hinzu und im siebten Semester sind zusätzlich die Prüfungsleistungen von zwei Wahlpflichtmodulen abzuleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt bisher ohne Rechtsprüfung vor. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Prüfungsordnung rechtsgeprüft einzureichen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsordnung ist in rechtsgeprüfter Form einzureichen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Studienverlauf sind drei studiengangspezifische Beratungen durch die Lehrenden des Studiengangs vorgesehen: Vor Beginn des Studiums werden die Studienbewerber:innen in Bezug auf die Wahl des Studiengangs, die mögliche Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sowie Stipendien beraten und es werden Ziele formuliert. In der Mitte des Studiums findet ein Gespräch über die Studienorganisation, den Theorie-Praxis-Transfer und eine Überprüfung der Zielformulierungen für das Studium statt. Nach Abschluss des Bachelor-Kolloquiums findet eine Auswertung des persönlichen Studienprozesses und der Zielformulierungen statt sowie ein gemeinsamer Ausblick auf die Kontinuität von Lernprozessen. Überdies bietet die Hochschule überfachliche Beratung zum Studium an sowie spezifische Beratung durch die Genderbeauftragte und durch eine:n Teilhabebeauftragte:n. Auf psychosoziale Belastungen wird durch eine:n Hochschuleseelsorger:in eingegangen.

Alle Informationen zum Studienverlauf sowie zu den Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Krankheit sind auf der Website der Fachhochschule der Diakonie einsehbar. Ebenso sind hier die Kontaktdaten und Sprechzeiten der Lehrenden gelistet. Es besteht die Absprache, dass E-Mails der Studierenden innerhalb von 48 Stunden beantwortet werden.

Die Termine der Lehrveranstaltungen werden zwei Jahre im Voraus geplant und den Studierenden mindestens ein Jahr im Voraus bekannt gegeben. Aktuelle Modulablaufpläne sind in Moodle einsehbar. Ein aktueller digitaler Stundenplan steht auf der Plattform Trainex zur Verfügung. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen werden bei der Planung vermieden, genauso wie Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen. Lediglich bei den Wahlmodulen aus dem Gesamtangebot der Hochschule können Überschneidungen auftreten.

Die Modulprüfungen werden entweder im Verlauf des Moduls (beispielsweise Referat) oder zum Ende des Moduls (beispielsweise Klausur, Hausarbeit) erbracht. Die Wiederholbarkeit der Prüfungen ist damit gewährleistet. Bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, wird die Prüfungsleistung im zweiten Semester absolviert.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den formalen Partizipationsmöglichkeiten der Studierenden. Die Hochschule legt dar, dass die Studierenden sich in einem Allgemeinen Studierenden-ausschuss (AStA) organisieren und so an Sitzungen und Entscheidungsprozessen der Hochschule teilhaben. Während und insbesondere zu Beginn der Corona-Pandemie fanden alle vier Wochen Sitzungen zwischen AStA-Vertreter:innen und dem Rektorat statt, um eine schnell-

le und zielgerichtete Umstellung auf die aktuellen Bedürfnisse der Studierenden zu ermöglichen. Neben dem AStA verfügen die einzelnen Kohorten der Studiengänge über Sprecher:innen, die im engen Austausch sind mit den Studiengangsleitungen. Die Hochschule betont, dass aufgrund ihrer geringen Größe der persönliche Kontakt mit den Studierenden im Zentrum von Partizipation und Feedback stehe. Darüber hinaus habe man auch digitale Strukturen für ein Feedback: Über Moodle können die Studierenden Rückmeldungen über eine digitale Beschwerdebox geben.

In der Studierendenrunde kommt das Thema der Studiengebühren (derzeit 370 Euro) auf, welche die Studierenden zum Teil selbst zahlen; teilweise werden diese zumindest anteilig von dem:der Arbeitgeber:in übernommen. Studierende im grundständigen Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ haben darüber hinaus die Möglichkeit, BAföG zu beantragen. Die Hochschule unterstützt die Studierenden dahingehend, dass diese nach der Regelstudienzeit die Studiengebühren auf Antrag auf 100 Euro pro Monat reduzieren können. Beim Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ fallen außerdem keine Studiengebühren während einer der langfristigen Praxisphasen an. Die Finanzierung des Studiums ist für viele Studierende an einen hohen Stellenanteil in der begleitenden Berufstätigkeit gekoppelt und eine Reduzierung der Arbeitszeit für die Studierenden aus diesem Grund nicht möglich. Das Gutachter:innengremium empfiehlt der Hochschule, sich für weitere Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium einzusetzen – beispielsweise durch Stipendien oder über Arbeitgeber:innen – und dies den Studierenden transparent zu kommunizieren. Einen deutlichen Hinweis auf die Arbeitsbelastung des Studiums erhalten die Studieninteressierten laut Hochschule bereits in den Beratungsgesprächen vor Studienbeginn, zudem finden sich entsprechende Informationen auf der Website der Hochschule. Die Gutachter:innen sehen die Bemühungen der Hochschule, über die Belastungen eines berufs begleitenden Studiums zu informieren, und bestärken diese darin, dies weiterzuverfolgen.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, wie ein Austausch zwischen den Studierenden im Blended-Learning-Konzept der Hochschule vorgesehen und gefördert wird. Es werden, so die Hochschule, in den Modulen Arbeitsgruppen gebildet und Studierende können mit diesen Gruppen oder auch für individuelle informelle Gespräche die Alpha-View-Räume der Hochschule nutzen. In den Augen der Gutachter:innen hält die Hochschule geeignete digitale Strukturen für den studentischen Kontakt vor.

In den Gesprächen legt die Hochschule dar, dass von den insgesamt gut 800 Studierenden der Hochschule etwa 200 Studierende keine aktiven Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit sind. Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Umgang mit dieser Studierendengruppe. Man halte weiterhin Kontakt mit diesen Langzeitstudierenden, so die Hochschule. Hierbei sei man bemüht, individuelle Probleme für die lange Studienzeit zu ermitteln und problemorientierte Hilfestellung zu geben. In der Regel seien berufliche und familiäre Belastungen, Veränderungen im Beruf oder die Pflege von Angehörigen starke Einflussfaktoren auf eine lange Studienzeit, so die Hochschule. Es werden Veranstaltungen für Langzeitstudierende organisiert, in denen sie sich austauschen können und Hilfestellungen von Lehrkräften für den weiteren Studienweg erhalten. Aus Sicht der Gutachter:innen zeigt sich die Hochschule bemüht, Gründe für die lange Studienzeit zu erheben und Unterstützung für eine Beendigung des Studiums zu leisten.

Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden wahr. Diese loben insbesondere die gute Betreuung durch die Lehrenden und den Praxisbezug der Studiengänge. Die Studierenden legen dar, dass sie sich bewusst für eine kleine Hochschule mit familiärer Atmosphäre entschieden haben und dies besonders schätzen. Zudem heben sie hervor, dass die Hochschule durch individuelle Lösungen das Arbeiten neben dem Studium sowie die Familienplanung unterstützt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat zwei Studienverlaufspläne eingereicht, aus dem die Aufteilung der Leistungspunktevergabe je Modul und Semester sowie die jeweilige Prüfungsform hervorgehen. Einer der Studienverlaufspläne zeigt den Studienverlauf für Studierende, denen Kompetenzen aus einschlägigen Ausbildungen insbesondere an den Ausbildungsstätten der Kooperationspartner:innen angerechnet werden.³ Hierbei erfolgt die Anrechnung auf die Module 01, 03, 04 und 05 in den ersten drei Semestern.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb eines oder zwei Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 15 und 25 CP erworben. Die Angemessenheit des Workloads wurde bisher in den mündlich stattfindenden Gesprächen zur Mitte und zum Ende des Studiums erhoben. Im Zuge der Reakkreditierung wurde die Frage nach der Angemessenheit des Workloads auch in die Lehrveranstaltungsevaluation integriert.

Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 17 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden, die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 17 Abs. 2 ebd. einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen legt die Hochschule dar, dass sie den Studierenden zu einer Reduktion der Berufstätigkeit auf 50 bis 75 % rät. Die Teilnehmer:innen der Studierendenrunde haben Stellenanteile im Umfang von 50 bis 90 %. Beide Zahlen kommen den Gutachter:innen zunächst recht hoch vor. In der Diskussion mit der Hochschule und den Studierenden müssen die Gutachter:innen jedoch die hohe Zufriedenheit der Studierenden anerkennen. Diese betonen, dass sie mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ endlich eine Möglichkeit gefunden haben, trotz ihrer Berufstätigkeit eine akademische Bildung in dem Bereich zu erhalten. Die Hochschule ist sich dabei ihrer Verantwortung bewusst und steht im engen Kontakt mit den Studierenden, um Überlastungen der Studierenden rechtzeitig zu erkennen und zu einer Reduzierung der Arbeitszeit zu raten. Zudem betonen Hochschule und Studierende, dass trotz eines hohen Stellenanteils, durch individuelle Regelungen mit den Arbeitgeber:innen, durch Freistellungen für Präsenztage und durch die Nutzung von Bildungsurlaub eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf möglich ist. Von Seiten der Hochschule wird durch das flexible E-Learning und die frühe Bekanntgabe von Kontaktzeiten die notwendige Flexibilität und Planbarkeit gesichert. Da es sich um kleine Kohorten handelt, haben die Lehrenden die individuellen Situationen gut im Blick und können angemessene Problemlösungen finden (beispielsweise digitale Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, Mitnahme von Kindern in den Unterricht).

Die Gutachter:innen kommen zu dem Ergebnis, dass die Hochschule ein gutes Beratungssystem entwickelt hat und auf individuelle Situationen der Studierenden reagieren kann. Sie empfehlen die Prüfung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten (s.o.), welche zu einer Reduzierung der Stellenanteile führen könnten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Fachhochschule der Diakonik einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

³ Der Studienverlaufsplan zeigt einen CP-Erwerb von 30 CP im ersten Semester. Dies ist trotz des Teilzeitcharakters des Studiengangs unproblematisch, da eine Anrechnung stattfindet und das Modul nicht an der Hochschule studiert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte sich für weitere Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium einsetzen – beispielsweise durch Stipendien oder über Arbeitgeber:innen – und dies den Studierenden transparent kommunizieren.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Leistungspunktevergabe je Modul und Semester sowie die Prüfungsform der Module hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Diakonik und Soziale Arbeit“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Angemessenheit des Workloads wurde bisher in den mündlich stattfindenden Gesprächen zur Mitte und zum Ende des Studiums erhoben. Im Zuge der Reakkreditierung wurde die Frage nach der Angemessenheit des Workloads auch in die Lehrveranstaltungsevaluation integriert.

Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 17 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden, die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 17 Abs. 2 ebd. einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gespräche mit den Studierenden ergeben, dass viele der im grundständigen Vollzeitstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ immatrikulierten Studierenden neben dem Studium beruflichen Tätigkeiten im sozialen Bereich nachgehen. Dies sei notwendig, um das Studium zu finanzieren, so die Studierenden. Die Hochschule gehe auch in diesem Studiengang auf die individuellen Situationen der Studierenden ein, um eine Vereinbarkeit von Studium und einer geringfügigen Beschäftigung zu gewährleisten. Die Gutachter:innen kommen zu dem Ergebnis, dass die Hochschule ein gutes Beratungssystem entwickelt hat und auf individuelle Situationen der Studierenden reagieren kann. Sie empfehlen die Prüfung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten (s.o.), welche zu einer Reduzierung der Stellenanteile führen könnten.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Fachhochschule der Diakonie einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte sich für weitere Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium einsetzen – beispielsweise durch Stipendien oder über Arbeitgeber:innen – und dies den Studierenden transparent kommunizieren.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge sind als Blended-Learning-Studiengänge konzipiert, in denen festgelegte Präsenztage mit überwiegend asynchronem E-Learning kombiniert werden. Das didaktische

Konzept sieht vor, das E-Learning insbesondere für den Wissenserwerb zu nutzen. Hierfür werden vielfältige Medien wie beispielsweise Videos, Podcasts, Gaming-Elemente und Selbstüberprüfungen eingesetzt. Während der Präsenzzeiten vor Ort wird das Gelernte diskutiert und angewendet (vgl. auch § 12 Abs. 1 Curriculum).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Bei dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ handelt es sich um einen praxisintegrierenden Bachelorstudiengang in Teilzeit. Durch die in den Zulassungsvoraussetzungen festgelegte einschlägige berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 8 Wochenarbeitsstunden – alternativ können auch andere Praxisstellen beschafft und für die Praxiszeit des Studiums genutzt werden – und den in den Modulen angelegten Theorie-Praxis-Transfer können zwei Lernorte genutzt werden. Die Studierenden erhalten Arbeits- und Beobachtungsaufträge für die Praxis und reflektieren die Praxiserfahrungen im Rahmen des Studiengangs wissenschaftlich.

Pro Semester werden zwischen 15 und 25 CP und zwischen keiner und fünf Prüfungsleistungen erbracht. Mit der Streckung des Workloads wird eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf ermöglicht. Zudem trägt die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine zur Planbarkeit bei. Als Präsenzzeiten sind eine Blockwoche pro Semester und ein Blockwochenende pro Monat vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur mit einer Blockwoche pro Semester sowie einem Blockwochenende pro Monat in Präsenz in Kombination mit überwiegen asynchroner Online-Lehre führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit beruflicher Beschäftigung oder familiären Verpflichtungen. Auch die Streckung der Regelstudienzeit und die damit erfolgte Reduktion des Workloads und der Prüfungslast pro Semester sind geeignet, ein praxisintegrierendes Teilzeitstudium zu ermöglichen. Die Nutzung zweier Lernorte in einem praxisintegrierenden Konzept wird als fruchtbar wahrgenommen. Die Betreuung der Studierenden bei Arbeits- und Beobachtungsaufträgen am Arbeitsplatz wird nach Ansicht der Gutachter:innen durch die Hochschule in ausreichendem Maße gewährleistet.

Das didaktische Konzept des Blended-Learnings und die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt. Auch die Studierenden loben die Lernplattform und fühlen sich darüber hinaus sehr gut betreut. Ihrer Ansicht nach gelingt der Fachhochschule der Diakonie ein gutes Blended-Learning, das den Studierenden die Möglichkeit zu einem auf ihre aktuelle Lebenssituation zugeschnittenen Lernrhythmus gibt. Die Gutachter:innen hatten im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung die Gelegenheit, ein beispielhaftes Modul auf der Lernplattform Moodle einzusehen. In ihren Augen sind die eingesetzten Lernmittel gut gewählt und die Inhalte didaktisch angemessen für die digitale Lehre auf-bereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Als wöchentliche Präsenztage sind Montag bis Mittwoch vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das didaktische Konzept des Blended-Learnings und die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt. Auch die Studierenden loben die Lernplattform und fühlen sich darüber hinaus sehr gut betreut. Ihrer Ansicht nach gelingt der Fachhochschule der Diakonie ein gutes Blended-Learning, das den Studierenden die Möglichkeit zu einem auf ihre aktuelle Lebenssituation zugeschnittenen Lernrhythmus gibt. Die Gutachter:innen hatten im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung die Gelegenheit, ein beispielhaftes Modul auf der Lernplattform Moodle einzusehen. In ihren Augen sind die eingesetzten Lernmittel gut gewählt und die Inhalte didaktisch angemessen für die digitale Lehre aufbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Studienbriefe und weitere Materialien des E-Learnings werden jedes Jahr durch den:die Qualitätsbeauftragte:n auf ihre Aktualität geprüft und bei Bedarf aktualisiert. Es finden regelmäßige Reflexionssitzungen und Workshops mit Studierenden und Gesellschafter:innen/Kooperationspartner:innen sowie dort beschäftigten Expert:innen statt. So können Berührungspunkte, Schnittmengen und mögliche Widersprüche zwischen den Inhalten des Studiums und den Inhalten der Berufspraxis identifiziert und angepasst werden.

Zusätzlich zu den genannten persönlichen Austauschformaten werden vertiefend didaktische, inhaltliche und organisatorische Themen auf regelmäßig stattfindenden Klausurtagen mit dem gesamten Lehrkörper erarbeitet.

Alle Lehrenden bilden den internationalen Fachdiskurs ab, indem sie in ihren jeweiligen Fachrichtungen und Spezialisierungen Kongresse besuchen, auf regionalen, nationalen und internationalen Konferenzen Forschungsinhalte präsentieren und entsprechend publizieren. Einige Dozierende sind Mitglied im Fachbereichstag Soziale Arbeit und anderen Gremien und somit an den nationalen Diskurs der Sozialen Arbeit angeschlossen. Die Studiengangsleitung vertritt die Hochschule weiterhin auf der Landesdekan:innenkonferenz und nimmt an der regionalen und überregionalen Entwicklungen im Bereich der Sozialen Arbeit teil.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung von fachlich fundierten Studiengangskonzepten sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modulhandbücher vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich Sozialen Arbeit und der Diakonie. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verwendet ein Qualitätsmanagementsystem in Anlehnung an die Prinzipien des EFQM-Modells für Excellence der European Foundation for Quality Management.

Die Fachhochschule der Diakonie führt kontinuierliche Evaluationen aufgrund der geringen Größe der Hochschule und der Kohorten auf informellem Wege durch. Diese Form der Evaluationen generiert zeitnahe Anpassungen und langfristige Veränderungen.

Als Ergänzung dazu verfügt die Hochschule auch über formale Strukturen der Evaluation. Alle Lehrveranstaltungen im Studiengang werden semesterweise mittels einer Online-Befragung evaluiert und so die Studierenden aktiv in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Es werden der Erwerb von Fach-, Methoden- und Personalkompetenz sowie die Organisation der Lehrveranstaltung abgefragt. Die Angemessenheit des Workloads wurde bisher in den Lehrbewertungen nicht abgefragt und wurde in den Lehrveranstaltungsevaluationen nun hinzugefügt. Die Ergebnisse der Evaluationen werden den Studierenden rückgemeldet und mit ihnen diskutiert. Auf der Hochschulkonferenz werden die Ergebnisse der unterschiedlichen Evaluationen besprochen. Weiterhin treten die Verantwortlichen des Studiengangs in diesem Format in Kontakt mit den Studierendenvertreter:innen in Bezug auf organisatorische Aspekte des Lehrangebots, sodass Probleme identifiziert und Maßnahmen abgeleitet werden können.

Die Praxisphasen sind durch eine abschließende Reflexions- und Evaluationsveranstaltung in die Qualitätssicherung der Hochschule eingebunden. In der Veranstaltung werden das Praktikum an sich sowie die Betreuung vonseiten der Hochschule diskutiert, die Ergebnisse finden über die Fachgruppe des Studiengangs Eingang in das Qualitätsmanagement. Gemäß § 6 der Praktikumsordnungen finden regelmäßige Treffen zwischen den Praxisanleitungen und den betreuenden Lehrkräften zum wechselseitigen Erfahrungsaustausch statt. Des Weiteren ist die Hochschule Mitglied in der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an Hochschulen für Soziale Arbeit. Hier werden Qualitätssicherungsüberlegungen, insbesondere zum Thema Praxisanteile, aber auch mit Blick auf das gesamte Studium der Sozialen Arbeit im

Austausch verschiedener Hochschulen auf Landes- und Bundesebene diskutiert. Ergebnisse und Entwicklungen werden über die Fachgruppe des Studiengangs in die konkrete Qualitätssicherung der Hochschule integriert.

Zusätzlich werden alle zwei Jahre Evaluationen durchgeführt, die Fragen nach der Belastung durch und Zufriedenheit mit dem Studium, dem Service des Studierendensekretariats, der Handhabung der Lernplattform und dem E-Learning-Angebot, der Betreuung durch die Lehrkräfte, der Zusammenarbeit in den Lerngruppen, der räumlichen Ausstattung und der Zusammenarbeit mit Kooperationseinrichtungen beinhalten. Auch diese Ergebnisse werden auf der Hochschulkonferenz besprochen sowie auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

Die Abstimmung von Studienzielen und Lehrangeboten wird durch strukturierte Zielgespräche mit den Studierenden zur Aufnahme, zur Mitte und zu Abschluss des Studiums überprüft und so auf eine Passung von beruflichen Zielvorstellungen und Studieninhalten vorgenommen. Zudem werden die Studierenden nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten des Studiums sowie nach der Angemessenheit des Workloads befragt

Durch Absolvent:innenverbleibstudien werden die Alumni systematisch in den Qualitätssicherungsprozess eingebunden. Hierdurch werden Berufswege und langfristige Rückmeldungen erfasst und für die Studienorganisation nutzbar gemacht.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Evaluationen zum Workload und zur Work-Life-Balance. Nach Angaben der Hochschule werden diese Daten durch die mündlichen Beratungsgespräche in der Mitte und zum Ende des Studiums erhoben. Die Durchführung, Dokumentation und Auswertung von standardisierten Fragebögen habe man stark reduziert, da die Teilnahme an diesen Umfragen sehr gering war. Aus den Gesprächen in der Mitte und zum Ende des Studiums ergab sich, dass die Mehrheit der Studierenden den Workload als angemessen beurteilt. Außerdem zeigten die Gespräche, dass viele Studierende ihren Stellenumfang während des Studiums reduzieren. Die Studierenden, die weiterhin mit einem hohen Stellenanteil weiterarbeiten, erhalten von ihren Arbeitgeber:innen großzügige Freistellungen und nutzen ihren Bildungsurlaub. Studierende, die Phasen starker Belastung erleben, nehmen in der Regel für diese Zeit ein Urlaubssemester. Die Hochschule weiß zu berichten, dass aufgrund unterschiedlicher Lebensereignisse, wie die Geburt von Kindern, die Pflege von Angehörigen, Jobwechsel sowie Krankheit, bei einigen Studierenden eine lange Studienzeit auftritt. Hochschulweit befinden sich etwa 200 Studierende außerhalb der Regelstudienzeit und werden durch verschiedene Maßnahmen bei der Beendigung ihres Studiums unterstützt (vgl. § 12. Abs. 5). Die Abbruchquote liege jedoch sehr niedrig, da die Hochschule bereits bei den Auswahlgesprächen der Bewerber:innen auf eine gute Passung der Erwartungen zum Studiengang achte. Zur Vorbereitung auf die Gespräche zur Beginn, zur Mitte und zum Ende des Studiums erhalten die Studierenden Fragebögen, die von der Hochschule im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung eingereicht und von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen wurden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung kommen auch im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ zur Anwendung.

Die 2021 durchgeführte Alumnibefragung und Studierendenbefragung bestätigen, dass der Studiengang als Ermöglichungsort für Aufstiegschancen im Sinne der offenen Hochschule fungiert. Zwischen 23 % und 30 % der Befragten haben das Studium ohne Abitur oder Fachabitur aufgenommen und ein Großteil der Befragten erlebte einen Anstieg im Gehaltsniveau nach Abschluss des Studiums. Die Befragungen zeigen darüber hinaus, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Studium sowie die Begleitung im Studium durch die Lehrenden als gut bewertet wurde. Aus den Befragungen ging außerdem hervor, dass fast 80 % der Studierenden neben dem Stu-

dium in einem wöchentlichen Mindestumfang von 20 Stunden beruflich tätig sind. In Bezug auf die Theorie-Praxis-Verknüpfung gaben alle Studierenden der Alumnibefragung an, dass das Studium den Blick auf die praktische Tätigkeit im Sozialen Bereich maßgeblich verändert hat. Genannt wurden hier die Relevanz von wissenschaftlich fundierten Handlungsmethoden, Managementmethoden sowie theoretische Grundlagen für die tägliche Praxis der Sozialen Arbeit. Die didaktische Konzeption der digitalen Lehre während der Corona-Pandemie wurde von 85 % der aktuell Studierenden als zufriedenstellend wahrgenommen.

Die Alumnibefragung von 2021 hatte nur einen geringen Rücklauf, weshalb die entsprechenden Fragebögen für zukünftige Befragungen bereits in der letzten Lehrveranstaltung ausgefüllt werden sollen, um die Teilnehmer:innenzahl zu erhöhen.

Aus den Evaluationen und Gesprächen mit Studierenden ergab sich ein Überarbeitungsbedarf des Moduls 02 „Einführung ins Studium und in das wissenschaftliche Arbeiten“, welche im Zuge der Reakkreditierung vorgenommen wurde. Zudem wurden die Module 4, 7, 9 und 10 um Aspekte der internationalen Sozialen Arbeit ergänzt. Auch der Professionalisierungsdiskurs der Sozialen Arbeit sowie die nicht-europäische Geschichte der Sozialen Arbeit wurden stärker in den Fokus gerückt. Im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens liegt dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (V6) entsprechend mehr Fokus auf empirischen Forschungsmethoden für die Soziale Arbeit. In Modul 9 wurde problembasiertes Lernen als didaktisches Prinzip eingeführt.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorte mit dem Start im Sommersemester 2017 bei 90 % und mit dem Start im Sommersemester 2018 bisher bei 48 %. Die Notenverteilung liegt ausschließlich im guten und sehr guten Bereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Neben den mündlichen Gesprächen zu Beginn, zur Mitte und zum Ende des Studiums werden in jedem Modul Lehrveranstaltungsevaluationen über den Moodle-Kursraum durchgeführt. Eine Überarbeitung der letzten Monate bestand darin, die Frage nach der Angemessenheit des Workloads hinzuzufügen. Ebenso werden Absolvent:innen- und Alumnibefragungen durchgeführt.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Fachhochschule der Diakonie sowohl quantitative als auch qualitative Formate zur Datenerhebung nutzt. Aus den Rückmeldungen der Studierenden geht hervor, dass studentisches Feedback ernst genommen wird und die Hochschule bestrebt ist, Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen. Sie ermutigen die Hochschule, die erhobenen Daten – insbesondere auch von den mündlich durchgeführten Gesprächen – zu dokumentieren, auszuwerten und Maßnahmen abzuleiten. Ebenso sollte die Hochschule eine Möglichkeit finden, um die Rücklaufquote für Evaluationen zu erhöhen. Im Zuge der Begutachtung stellten die Gutachter:innen ebenfalls Verbesserungspotenzial im QM-Handbuch fest. Dieses ist nicht auf dem aktuellen Stand und es finden sich keine Regelungen zu Absolvent:innen- und Alumnibefragungen. Die Hochschule reichte im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung ein überarbeitetes Qualitätsmanagement-Handbuch ein, das die Gutachter:innen als zufriedenstellend bewerten.

Aus den Datenerhebungen der letzten Kohorten geht hervor, dass die Noten für die Abschlussarbeiten ausschließlich im guten und sehr guten Bereich liegen. Auf die Nachfrage der Gutachter:innen nach Gründen hierfür weist die Hochschule darauf hin, dass die erste Kohorte des Studiengangs, die maßgeblich in die Datenerhebung eingeflossen ist, eine sehr besondere Kohorte war. Die Studierenden besaßen eine besonders hohe Motivation, da sie in der Regel recht lange bereits auf die Möglichkeit eines Studiums der Sozialen Arbeit neben ihrer Berufstätigkeit gewartet hatten. Aus der hohen Motivation speisen sich in den Augen der Gutachter:innen die guten bis sehr guten Abschlussnoten der Studierenden. Mit den nachfolgenden Kohorten setzte aber, so die Hochschule, auch eine Veränderung der Noten ein. Diese finden sich nach Angaben der Hochschule in den aktuellen Datensätzen noch nicht wieder, werden aber bei der nächsten Reakkreditierung sichtbar sein. In den Augen der Gutachter:innen ist die Argumentation der Hochschule nachvollziehbar und sie empfehlen, das Notenspektrum bei der Notenvergabe auszunutzen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die empirischen Ergebnisse der regelmäßig durchzuführenden Evaluationen, insbesondere Lehrevaluationen, Workloaderhebungen, Absolvent:innen- und Alumnibefragungen, sollten dokumentiert, ausgewertet und entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden. Ebenso sollte eine Form gefunden werden, wie auch die qualitativen Verfahren (insbesondere Aufnahme-, Zwischen- und Endgespräche) dokumentiert und ausgewertet werden können. Weiterhin sollte die Hochschule Maßnahmen ergreifen, um geringe Rücklaufquoten zu erhöhen.
- Die Hochschule sollte bei der Notenvergabe das gesamte Notenspektrum ausnutzen.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung kommen auch im Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ zur Anwendung.

Die Alumnibefragung von 2021 ergab, dass die Studierenden überwiegend nur einzelne Zusammenhänge zwischen den sozialarbeiterischen und theologischen Inhalten erkannten. Die Modulstruktur wurde dahingehend überarbeitet und die Lehrveranstaltungen wurden stärker durch reflexive Anteile verknüpft. Zudem wurden die Themenbereiche gottesdienstliches Handeln und Gemeindepädagogik erweitert, um die bundesweite Anerkennung für die Einsegnungsmöglichkeiten zum:zur Diakon:in zu erhalten.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorten mit dem Start im Wintersemester 2015/2016 und 2016/2017 bei etwa 71 % und für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2017/2018 bei bisher 55 %. Die Notenverteilung liegt ausschließlich im guten und sehr guten Bereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Neben den mündlichen Gesprächen zu Beginn, zur Mitte und zum Ende des Studiums werden in jedem Modul Lehrveranstaltungsevaluationen über den Moodle-Kursraum durchgeführt. Eine Überarbeitung der letzten Monate bestand darin, die Frage nach der Angemessenheit des Workloads hinzuzufügen. Ebenso werden Absolvent:innen- und Alumnibefragungen durchgeführt.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Fachhochschule der Diakonie sowohl quantitative als auch qualitative Formate zur Datenerhebung nutzt. Aus den Rückmeldungen der Studierenden geht hervor, dass studentisches Feedback ernst genommen wird und die Hochschule bestrebt ist, Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen. Sie ermutigen die Hochschule, die erhobenen Daten – insbesondere auch von den mündlich durchgeführten Gesprächen – zu dokumentieren, auszuwerten und Maßnahmen abzuleiten. Ebenso sollte die Hochschule eine Möglichkeit finden, um die Rücklaufquote für Evaluationen zu erhöhen. Im Zuge der Begutachtung stellten die Gutachter:innen ebenfalls Verbesserungspotenzial im QM-Handbuch fest. Dieses ist nicht auf dem aktuellen Stand und es finden sich keine Regelungen zu Absolvent:innen- und Alumnibefragungen. Die Hochschule reichte im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung ein überarbeitetes Qualitätsmanagement-Handbuch ein, das die Gutachter:innen als zufriedenstellend bewerten.

Aus den Datenerhebungen der letzten Kohorten geht hervor, dass die Noten für die Abschlussarbeiten ausschließlich im guten und sehr guten Bereich liegen. Auf die Nachfrage der Gutachter:innen nach Gründen hierfür erläutert die Hochschule, dass dies zum einen auf die sehr enge Betreuung bei der Erstellung der Abschlussarbeiten zurückzuführen ist. Zum anderen, so die Hochschule, gehe das Lehrkollegium stark auf die Bedürfnisse der Studierenden ein und sei sehr bemüht, den Lehrstoff verständlich zu vermitteln. Das Gutachter:innengremium sieht in den Strategien der Hochschule gute Unterstützungsmöglichkeiten für die Studierenden und kann nachvollziehen, dass dies mitunter zu besseren Noten führen kann. Sie empfehlen weiterhin, das Notenspektrum bei der Notenvergabe auszunutzen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch im Bachelorstudiengang „Diakonik und Soziale Arbeit“ eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die empirischen Ergebnisse der regelmäßig durchzuführenden Evaluationen, insbesondere Lehrevaluationen, Workloaderhebungen, Absolvent:innen- und Alumnibefragungen, sollten dokumentiert, ausgewertet und entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden. Ebenso sollte eine Form gefunden werden, wie auch die qualitativen Verfahren (insbesondere Aufnahme-, Zwischen- und Endgespräche) dokumentiert und ausgewertet werden können. Weiterhin sollte die Hochschule Maßnahmen ergreifen, um geringe Rücklaufquoten zu erhöhen.
- Die Hochschule sollte bei der Notenvergabe das gesamte Notenspektrum ausnutzen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Es liegt ein Gleichstellungsprogramm vor, das die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen aller Statusgruppen an der Hochschule sichert. Dies geht mit einer Förderung von Frauen in unterrepräsentierten Bereichen einher, unter Einbezug von Gender Mainstreaming. Eine Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Durchsetzung des Gleichstellungsprogramms und berichtet über Maßnahmen und Fortschritte. Zudem ist sie Ansprechpartnerin für die Meldung von sexueller Belästigung. Ein entsprechendes Schutzkonzept vor Gewalt und sexueller Belästigung wird zurzeit entwickelt.

Der Hochschule ist bewusst, dass in der Studierendenschaft überproportional viele Frauen vertreten sind, genauso wie in den Praxisfeldern, sie weist jedoch darauf hin, dass die Führungspositionen nach wie vor meist männlich besetzt sind. Daher versucht die Hochschule in Studiengängen mit einem geringen männlichen Anteil (beispielsweise im Themenbereich Beratung), an einer Erhöhung der Quote männlicher Studenten zu arbeiten, in Studiengängen zur Vermittlung von Management- und Leitungsaufgaben wird Wert auf einen hohen Frauenanteil gelegt. Die Themen Gender und Diversity sind Querschnittsthemen, die in allen Studiengängen berücksichtigt werden.

Um die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf zu gewährleisten, fördert die Hochschule hochschuleigene Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Das Verhältnis Männer zu Frauen im Lehrkörper ist zurzeit, einschließlich der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen, 50 % zu 50 %, bei den Studierenden 63 % zu 37 %. Bei der Stellenbesetzung werden Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 17 Abs. 7 beider Studien- und Prüfungsordnungen beschrieben und sind auch auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung werden auf Antrag bei entsprechender Eignung bevorzugt ins Studium aufgenommen. Eine Informationsbroschüre für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung liegt vor. Beratung der betroffenen Studierenden und Überwachung der Gewährung von Nachteilsausgleichsregelungen durch die Hochschule obliegt sowohl dem:der Beauftragten für Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen als auch den entsprechenden studentischen Vertreter:innen speziell für diese Fragestellungen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass das Gleichstellungsprogramm mit seiner Darstellung von bipolaren Geschlechtern, fehlender Diversity und einer fehlenden gendergerechten Sprache veraltet ist. Des Weiteren erkundigen sie sich danach, warum keine Quotierung bei der Vergabe von professoralen Stellen umgesetzt wird, und ob ein Schutzkonzept zum Thema sexuelle Gewalt vorliegt. Letzteres werde nach Angaben der Hochschule aktuell erarbeitet. Darüber hinaus befinde man sich zurzeit in der Diskussion, inwieweit das Gleichstellungsprogramm aktualisiert werden soll. Zur Umsetzung gendergerechter Sprache sollen Leitlinien mit Empfehlungen entwickelt werden. Zum Thema der Quotierung führt die Hochschule an, dass eine Besetzung der professoralen Stellen durch Frauen schwierig sei, obwohl sich die Hochschule sehr darum bemühe. Bei einer festgelegten Quotierung fürchte die Hochschule, dass Stellen unbesetzt bleiben könnten. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule zur Kenntnis und können insbesondere nachvollziehen, dass eine strenge Quotierung für eine Stellenbesetzung hinderlich sein könnte. Eine Aktualisierung des Gleichstellungsprogramms, das dem aktuellen Diskurs zu Gender, Diversity und gendergerechter Sprache Rechnung trägt, halten sie jedoch für unumgänglich.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung dargelegt, ist das Gleichstellungsprogramm der Hochschule in den Augen der Gutachter:innen veraltet und bedarf dringend einer Aktualisierung. Dieses muss sich am aktuellen Diskurs zum Thema Gender und Diversity orientieren und Empfehlungen einer gendergerechten Sprache beinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein aktualisiertes Gleichstellungsprogramm einzureichen, das dem aktuellen Diskurs zu Gender, Diversity und gendergerechter Sprache Rechnung trägt.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung dargelegt, ist das Gleichstellungsprogramm der Hochschule in den Augen der Gutachter:innen veraltet und bedarf dringend einer

Aktualisierung. Dieses muss sich am aktuellen Diskurs zum Thema Gender und Diversity orientieren und Empfehlungen einer gendergerechten Sprache beinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein aktualisiertes Gleichstellungsprogramm einzureichen, das dem aktuellen Diskurs zu Gender, Diversity und gendergerechter Sprache Rechnung trägt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Neben den unter § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 genannten Kooperationspartner:innen liegt eine Kooperation mit der Evangelischen Bildungsstätte für Diakonik und Gemeinde vor, die im selben Gebäude wie die Hochschule angesiedelt ist. Die Evangelische Bildungsstätte für Diakonik und Gemeinde übernimmt die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich Diakonik. Grundlage für die Lehrveranstaltungen sind die Modulhandbücher der Fachhochschule der Diakonik, die Abnahme der Prüfungen erfolgt entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung. Gemäß § 3 Abs. 1 benötigen Lehrende einen akademischen Abschluss auf mindestens Diplom- oder Masterniveau. Dies kann entsprechen Abs. 2 von der Fachhochschule der Diakonik überprüft werden. Es wird einmal pro Semester ein Austauschtreffen durchgeführt. Die Evangelische Bildungsstätte für Diakonik und Gemeinde darf die angebotenen Kurse auch für weitere Teilnehmer:innen öffnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkennen den Mehrwert der Kooperation an. In ihren Augen ist sichergestellt, dass die Verantwortung für Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals bei der Hochschule liegen. Regelmäßige Überprüfung und Absprachen sind durch fest stattfindende Austauschmöglichkeiten gewährleistet, u.a. durch die Teilnahme an Planungssitzungen, gesonderte Kooperationstreffen mit allen Partnereinrichtungen oder der jährlichen Studiengangskonferenzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Begutachtung fand als Bündelverfahren der Studiengänge „Soziale Arbeit“ (B.A.) und „Diakonik und Soziale Arbeit“ (B.A.) statt.
- Gemäß § 7 Abs. 2 SobAG NRW wird das Verfahren der berufsrechtlichen Eignung erst im Nachgang an die Akkreditierung durchgeführt.
- Eine Vertretung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche von Westfalen war gemäß § 25 Abs. 1 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ins Verfahren eingebunden und gab dem Akkreditierungsbericht ihre Zustimmung.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Diakonik und Soziale Arbeit“ orientieren sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dr. Jürgen Boeckh, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
 - Prof. Dr. Lothar Elsner, Theologische Hochschule Reutlingen
 - Prof. Dr. Dirk Oesselmann, Evangelische Hochschule Freiburg
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Uta Schütte-Haermeyer, Diakonisches Werk Dortmund und Lünen gGmbH
- c) Studierende:r
 - Jasmin Englisch, Universität Vechta

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| SS 2021 | 37 | 25 | RSZ endete 09/2024 | | | RSZ endete 09/2024 | | | RSZ endete 09/2024 | | |
| SS 2020 | 28 | 20 | RSZ endete 09/2023 | | | RSZ endete 09/2023 | | | RSZ endete 09/2023 | | |
| SS 2019 | 17 | 12 | RSZ endete 09/2022 | | | RSZ endete 09/2022 | | | RSZ endete 09/2022 | | |
| SS 2018 | 29 | 19 | 14 | 11 | 48% | RSZ endete 09/2021 | | | RSZ endete 09/2021 | | |
| SS 2017 | 34 | 19 | 27 | 19 | 79% | 3 | 2 | 9% | 1 | 1 | 2,94% |
| Insgesamt | 145 | 95 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: SB

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | mit Auszeichnung | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-------------------|------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | 1,0 - 1,2 | 1,3 - 1,5 | > 1,6 ≤ 2,5 | > 2,6 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 | 4 | 2 | 10 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2020/2021 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 3 | 10 | 14 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | | | | | | |
| SS 2018 | | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | | |
| SS 2017 | | | | | | |
| Insgesamt | | | | | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------|------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 | RSZ endete 09/2024 | RSZ endete 09/2024 | RSZ endete 09/2024 | RSZ endete 09/2024 | |
| SS 2020 | RSZ endet 09/2023 | RSZ endet 09/2023 | RSZ endet 09/2023 | RSZ endet 09/2023 | |
| SS 2019 | RSZ endet 09/2022 | RSZ endet 09/2022 | RSZ endet 09/2022 | RSZ endet 09/2022 | |
| SS 2018 | 19 | RSZ endete 09/2021 | RSZ endete 09/2021 | RSZ endete 09/2021 | |
| SS 2017 | 27 | 3 | 1 | 3 | 34 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit, B.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Diakonik im Sozialraum

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| WS 2021/2022 | 18 | 4 | RSZ endet 2025 | | | | | 0% | | | 0,00% |
| SS 2021 | | | | | | | | | | | |
| WS 2020/2021 | 31 | 17 | RSZ endet 2024 | | | | | 0% | | | 0,00% |
| SS 2020 | | | | | | | | | | | |
| WS 2019/2020 | 35 | 25 | RSZ endet 2023 | | | | | 0% | | | 0,00% |
| SS 2019 ¹⁾ | | | | | | | | | | | |
| WS 2018/2019 | 38 | 24 | RSZ endet 2022 | | | | | 0% | | | 0,00% |
| SS 2018 | | | | | | | | | | | |
| WS 2017/2018 | 33 | 21 | 18 | 11 | 55% | | | 0% | | | 0,00% |
| SS 2017 | | | | | | | | | | | |
| WS 2016/2017 | 42 | 30 | 26 | 19 | 62% | 1 | 1 | 2% | 3 | 1 | 7,14% |
| SS 2016 | | | | | | | | | | | |
| WS 2015/2016 | 35 | 23 | 20 | 18 | 57% | 2 | 1 | 6% | 3 | 1 | 8,57% |
| Insgesamt | 232 | 144 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: DS

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | mit Auszeichnung | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | 1,0 - 1,2 | 1,3 - 1,5 | > 1,6 ≤ 2,5 | > 2,6 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 | 3 | 3 | 14 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2020/2021 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 0 | 8 | 22 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 ¹⁾ | 1 | 9 | 10 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | | | | | | |
| SS 2018 | | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | | |
| SS 2017 | | | | | | |
| WS 2016/2017 | | | | | | |
| SS 2016 | | | | | | |
| WS 2015/2016 | | | | | | |
| Insgesamt | | | | | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Diakonik im Sozialraum

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2021/2022 | RSZ endet 2025 | | | | 18 |
| SS 2021 | | | | | |
| WS 2020/2021 | RSZ endet 2024 | | | | 31 |
| SS 2020 | | | | | |
| WS 2019/2020 | RSZ endet 2023 | | | | 35 |
| SS 2019 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2018/2019 | RSZ endet 2022 | | | | 38 |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/2018 | 24 | | | | 33 |
| SS 2017 | | | | | |
| WS 2016/2017 | 31 | 2 | 2 | 7 | 42 |
| SS 2016 | | | | | |
| WS 2015/2016 | 27 | 2 | 3 | 3 | 35 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 18.11.2021 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 20.12.2021 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 05.07.2022 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | ./. |

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

| | |
|---|--|
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 10.12.2015 bis 20.09.2021 AHPGS |
| Fristverlängerung | Von 01.10.2021 bis 30.09.2022 |

Studiengang 02: Diakonik und Soziale Arbeit, B.A.

| | |
|---|--|
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 20.05.2010 bis 30.09.2015 AHPGS |
| Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: | Von 21.07.2015 bis 30.09.2022 AHPGS |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)